

Julia Schmidt

Die Koppelung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe als sog. „Warnschussarrest“ gem. § 16a JGG

Eine rechtliche Einordnung und empirische Untersuchung
zur Rechtspraxis und Rückfälligkeit im Freistaat Bayern



Nomos

Schriften zur Kriminologie

herausgegeben von

Prof. Dr. Katrin Höffler, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg

Prof. Dr. Jörg Kinzig, Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Ralf Kölbl, Ludwig-Maximilians-Universität München

Band 16

Julia Schmidt

Die Koppelung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe als sog. „Warnschussarrest“ gem. § 16a JGG

Eine rechtliche Einordnung und empirische Untersuchung
zur Rechtspraxis und Rückfälligkeit im Freistaat Bayern



Nomos

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6209-5 (Print)

ISBN 978-3-7489-0325-3 (ePDF)

D384

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2019 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Die Arbeit berücksichtigt den Rechts- und Forschungsstand bis einschließlich Juli 2018 sowie die amtlichen Strafverfolgungsstatistiken einschließlich des Kalenderjahres 2016.

Mein besonderer und größter Dank gebührt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Johannes Kaspar, der mich nicht nur zu diesem Projekt inspiriert hat, sondern mir auch während der gesamten Dissertationszeit als Betreuer stets unterstützend zur Seite stand. Für das entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich ebenso bedanken wie für die Förderung des Projekts.

Weiterhin danke ich Herrn Prof. Dr. Arnd Koch für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Zum Gelingen dieser Arbeit hat vor allem die Mitwirkungsbereitschaft zahlreicher Berufspraktiker beigetragen ohne deren Beteiligung die Projektdurchführung in diesem Maße nicht möglich gewesen wäre. Danken möchte ich insbesondere den Generalstaatsanwälten, Leitenden Staatsanwälten/innen sowie Jugendrichtern/innen, die durch ihr Engagement einen wesentlichen Beitrag zur empirischen Studie geleistet haben. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das Bemühen der Vollzugsleiter und des Personals in den Jugendarrestanstalten München und Nürnberg, die mir bei Fragen informativ, hilfsbereit und mit viel Engagement zur Seite standen. Schließlich wurde die Projektdurchführung durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz gefördert, dem ich ebenso zu größtem Dank verpflichtet bin, wie dem Bundesamt für Justiz für seine freundliche Unterstützung im Rahmen der Rückfalluntersuchung.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich bei all denjenigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften, die mich äußerst zuverlässig und mit viel Fleiß bei der Akteneinsicht und dem Versand der Fragebögen unterstützt haben. Vor allem Frau Juliane Koburg, Frau Dorin Guba, Herr Fabian Peltzer und Herr Christoph Schroll waren mir dabei eine große Hilfe. Dank schulde ich zudem Frau Michaela Braun, die mir in organisatorischen Aufgaben ihre volle Unterstützung hat zukommen lassen und mir auch bei zeitlichen Engpässen eine immer zuverlässige Ansprechpartnerin war.

Vorwort

Herrn Dr. Reinhard Wittenberg danke ich für die erstklassige Hilfe bei Fragen zur statistischen Auswertung.

Von Herzen danke ich zudem all meinen Freunden, die mich emotional während dieser Arbeit begleitet haben, insbesondere Frau Dr. Monika Werndl und Herrn Martin Neumann für ihre Hilfe beim Korrekturlesen sowie Herrn Dr. Stephan Christoph, der mir aufgrund seiner eigenen empirischen Arbeit ein wertvoller Austauschpartner war. Ferner danke ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz Sonnauer, der mir von Beginn meiner Studienzeit an als Mentor zur Seite stand und meine berufliche Fortentwicklung stets gefördert hat.

Gewidmet ist die Arbeit meinen Eltern, die durch ihre fortwährende Unterstützung das Fundament für diese Arbeit geschaffen haben und mich stets ermutigt haben meinen eigenen Weg zu gehen.

München, im Februar 2020

Julia Schmidt

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	21
Tabellenverzeichnis	25
Abkürzungsverzeichnis	31
Einführung	35
A. Anlass und Zielsetzung der Arbeit	35
B. Gang der Darstellung	40
Teil 1: Rechtliche Grundlagen und Systemkonformität des § 16a JGG	43
A. Begriffserläuterung	43
I. Jugendarrest und Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe	44
II. Jugendarrest und sog. „Vorbewährung“	45
III. Jugendarrest und Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	49
B. Diskussion über die Zweckmäßigkeit des Warnschussarrestes unter Einbezug bestehender Forschungserkenntnisse	50
I. Motive für die Aufnahme des Warnschussarrestes ins JGG	53
1. Abschreckung und Besinnung	53
2. Bewährungsstrafe als „Freispruch zweiter Klasse“	55
3. Ausgleich von Ungerechtigkeiten bei Komplizenstraftaten	57
4. Herausnahme aus dem negativen Umfeld	58
5. Förderung eines positiven Bewährungsverlaufs	59
6. Vermeidung apokrypher Haftgründe	61
7. Zurückdrängung der unbedingten Jugendstrafe	63
II. Kritik am Warnschussarrest	64
1. Fehlende Abschreckungs- und Besinnungswirkung	64
a) Spezialpräventive Abschreckungs- und Besinnungswirkung	64
b) Generalpräventive Abschreckungswirkung	71

2. Keine Notwendigkeit zum Ausgleich eines „Freispruchs auf Bewährung“	74
3. Keine Notwendigkeit zum Ausgleich von Komplizentaten	77
4. Negativeffekte des Jugendarrestes	78
5. Beeinträchtigung der Bewährungshilfe	80
6. Fehlannahme: Vermeidung apokrypher Haftgründe	82
7. Erhöhte Strafrückfälligkeit nach freiheitsentziehenden Maßnahmen	83
a) Rückfallquoten nach Jugendarrest	83
b) Bewährungsmisserfolg bei früherer Arrest- oder Untersuchungshafterfahrung	86
c) Bewährungsmisserfolg bei Koppelung von Jugendarrest und § 27 JGG	90
d) Internationale Erkenntnisse und Formen der Kombination von Bewährungsstrafe und kurzem Freiheitsentzug	92
aa) Sherman-Report – USA	92
bb) Untersuchung von Bondeson – Schweden	93
cc) Untersuchung von Kraus – Australien	94
dd) Untersuchung von Aarten – Niederlande	95
ee) Teilbedingte Freiheitsstrafe in Österreich	97
ff) Übertragbarkeit auf den Warnschussarrest	98
8. Gefahr eines net-widening-Effekts	99
9. Unbestimmtheit einer eigenständigen Zielgruppe	100
10. Mängel im Arrestvollzug	102
III. Stellungnahme zur bisherigen Diskussion	104
C. Zulässigkeit der Verbindung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe – ein Vergleich der alten und neuen Rechtslage	108
I. Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten	108
1. Verbindung von Jugendarrest und Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung	108
2. Verbindung von Jugendarrest und sog. Vorbewährung	108
3. Verbindung von Jugendarrest und Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	109
a) Wortlaut des § 8 Abs. 2 S. 1 JGG	110
b) Ratio des § 8 Abs. 2 JGG	111
c) Wille des Gesetzgebers	115
d) Subsidiaritätsgrundsatz aus § 13 Abs. 1 JGG	115

e) Doppelbestrafungsverbot Art. 103 Abs. 3 GG	118
aa) Jugendarrest als Strafe i.S.v. Art. 103 Abs. 3 GG	118
bb) Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG	121
f) Fazit	125
II. Rechtslage seit dem 07.03.2013	126
D. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen	126
I. Anordnungsvoraussetzungen des § 16a JGG	127
1. Persönlicher Anwendungsbereich	127
2. Sachliche Anordnungsvoraussetzungen	127
a) Verdeutlichungsarrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG	129
aa) Voraussetzungen	129
bb) Einschränkung der Gebotenheit nach § 16a Abs. 2 JGG	132
(1) Gesetzlich geregelte Anwendungsbegrenzungen	133
(2) Gesetzlich ungerichtete Anwendungsbegrenzungen	134
b) Herausnahmeanrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG	139
aa) Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen	140
bb) Vorbereitung der Bewährungszeit	146
cc) Gebotenheit	147
c) Einwirkungsarrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG	148
d) Allgemeine Restriktionen	150
II. Vollstreckungsregelungen	152
1. Vollstreckungszuständigkeit	152
2. Vollstreckungsverzicht gemäß § 87 Abs. 3 JGG	153
a) Absehen aus erzieherischen Gründen, § 87 Abs. 3 S. 1 JGG	153
aa) Arreststörung als neuer Umstand	155
bb) Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot als neuer Umstand	157
(1) Inhalt des Rückwirkungsverbots	157
(2) Direkte Anwendung des § 87 Abs. 3 S. 1 JGG	159
(3) Analoge Anwendung des § 87 Abs. 3 S. 1 JGG	160
b) Absehen infolge Zeitablaufs, § 87 Abs. 3 S. 2 JGG	166
c) Absehen wegen Wegfalls der erzieherischen Zwecksetzung § 87 Abs. 3 S. 3 JGG	166
3. Vollstreckungsverbot gemäß § 87 Abs. 4 S. 2 JGG	167
4. Vollstreckungsverbot gemäß § 87 Abs. 4 S. 3 JGG	169

5. Vollstreckungsverzicht infolge Anrechnung von Untersuchungshaft und sonstigen Freiheitsentziehungen	172
III. Vollzugsregelungen	175
1. § 90 JGG als Ausgangspunkt des Jugendarrestvollzuges	176
2. Schaffung eigenständiger Jugendarrestvollzugsgesetze auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Jahr 2006	177
3. Einbindung des § 16a JGG in die JAVollzG der Länder	179
a) Verzicht auf eine ausdrückliche Regelung	180
b) Eigenständiger Paragraph	180
c) Aufnahme in die Zielbestimmung	183
E. § 16a JGG aus (verfassungs-) rechtlicher und systematischer Perspektive	183
I. Einordnung anhand der Strafzwecke und Sanktionsziele	184
1. Die Unterscheidung „absoluter“ und „relativer“ Straftheorien und ihre Relevanz im Jugendstrafrecht	186
a) Vergeltung und Sühne als absoluter Strafzweck	186
b) Relative Strafzwecktheorien	189
aa) Spezialprävention	189
bb) Generalprävention	191
2. Strafzweck des § 16a JGG in Abgrenzung zum Jugendarrest und zur Jugendstrafe	194
a) Strafzweck des Jugendarrestes	195
aa) Vergeltungs- und Sühnegerichte	196
bb) Spezialpräventive Zielrichtung	198
cc) Generalprävention als Teil des Jugendarrestes	199
b) Strafzweck der Jugendstrafe	201
aa) Jugendstrafe wegen schädlichen Neigungen	202
bb) Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld	205
c) Strafzweck des § 16a JGG	209
aa) § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG	210
bb) § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG	215
cc) § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG	216
dd) Fazit	217
II. Vereinbarkeit von § 16a JGG mit dem jugendstrafrechtlichen Sanktionssystem	218
1. Dreiteilung des formellen Sanktionssystems	218
2. Kompatibilität mit den Normen des JGG	219
a) Vereinbarkeit mit § 8 Abs. 2 JGG	219
b) Vereinbarkeit mit § 5 JGG	220

c) Vereinbarkeit mit § 13 Abs. 1 JGG	221
d) Vereinbarkeit mit § 17 Abs. 2 JGG	224
e) Vereinbarkeit mit der Prognoseentscheidung nach § 21 Abs. 1, 2 JGG	224
aa) Wortlaut und Ratio des § 21 JGG	226
bb) Parallele zum Spannungsverhältnis mit § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG	229
f) Vereinbarkeit mit § 27 JGG	230
g) Fazit	232
III. Rechtsnatur des Warnschussarrestes – Zuchtmittel oder bewährungs begleitende Maßnahme?	232
1. Grammatische Auslegung von § 13 und § 16a JGG	233
2. Systematik	234
3. Historische Auslegung	236
4. Ratio des § 16a JGG	237
5. Fazit	240
IV. Verfassungsrechtliche Konfliktfelder	240
1. Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot	241
a) Sonderkonstellation 1: Jugendarrest in Verbindung mit § 27 JGG und Strafaussetzung zur Bewährung im Nachverfahren	242
b) Sonderkonstellation 2: Jugendarrest neben § 27 JGG und im Nachverfahren	246
2. Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz	249
a) Anforderungen an die Bestimmtheit der Strafandrohung	250
b) Bestimmtheit des § 16a JGG in seinen Voraussetzungen	252
c) Bestimmtheit des Strafmaßes	255
3. Verstoß gegen das Schuldprinzip	256
Teil 2: Empirische Untersuchung	259
A. Notwendigkeit empirischer Forschung	259
B. Wissens- und Forschungsstand zu § 16a JGG	261
I. Anwendungshäufigkeit des § 16a JGG	262
1. Absolute Verurteilungszahlen	262
a) Datenlage auf Basis der Strafverfolgungsstatistik	262
b) Fallzahlen anhand weiterer Datenquellen	267
2. Relative Verurteilungszahlen	269

3. Verhältnis zur Gesamtverurteilungsrate und bedingten Jugendstrafe	272
a) Statistische Zahlen zur Gesamtverurteilungsrate	272
b) Statistische Zahlen zur bedingten Jugendstrafe	274
II. Bisherige empirische Untersuchungen zu § 16a JGG	277
1. Deutschland	277
a) Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen	278
aa) Auswirkungen des § 16a JGG auf andere Freiheitsentziehungen	279
bb) Besondere Zielgruppe des § 16a JGG	280
cc) Begründung des § 16a JGG und Vorbereitung der Bewährungszeit	281
dd) Subjektives Arresterleben	282
ee) Rückfallrate	282
b) Modellprojekt „Stationäres soziales Training im (Warnschuss-) Arrest“ in Baden-Württemberg	283
2. Bayern	286
a) Richterbefragung vor Einführung des § 16a JGG	286
b) Urteilsanalyse von Endres/Maier	286
III. Befundlage zur Vollzugssituation	289
1. Deutschland	289
2. Bayern	290
IV. Fazit	293
C. Gesamtziel, Konzeption und Aufbau der Untersuchung	295
I. Ziele der Untersuchung	295
1. Bestandsaufnahme	295
2. Legalbewährung	296
II. Zentrale Forschungsfragen	298
III. Aufbau der Untersuchung	299
D. Methodik der Untersuchung	299
I. Aktenanalyse	300
1. Zielsetzung und Fragestellungen der Aktenanalyse	301
2. Wahl der Aktenanalyse als Erhebungsmethode	303
3. Auswahl des Untersuchungsmaterials	305
a) Straftaten	306
b) IT-Vollzugsdaten	307
c) Schlussberichte	308

4.	Planung und Durchführung der Aktenanalyse	309
	a) Ermittlung der Aktenzeichen und Aktenanforderung	309
	b) Übermittlung des Untersuchungsmaterials	311
	aa) Strafakten	311
	bb) Schlussberichte	316
	c) Konstruktion der Erhebungsinstrumente	317
5.	Datenerfassung und Auswertung	318
	a) Datenerfassung und -prüfung	318
	b) Auswertungsverfahren	322
II.	Befragung der Jugendrichter/innen	324
1.	Zielsetzung und Fragestellungen der Jugendrichterbefragung	324
2.	Wahl der schriftlichen Befragung als Erhebungsmethode	327
3.	Auswahl und Zugang zur Befragungsgruppe	328
4.	Planung und Durchführung der Befragung	330
	a) Konstruktion des Fragebogens	330
	b) Pretest	335
	c) Versendung der Fragebögen	337
	d) Rücklauf	338
	aa) Rücklaufquote	338
	bb) Antwortausfälle und Antwortverzerrungen	339
5.	Datenerfassung und Auswertung	340
III.	Experteninterviews in den Jugendarrestanstalten München und Nürnberg	342
1.	Zielsetzung und Fragestellungen der Interviews	342
2.	Wahl der Experteninterviews als Erhebungsmethode	346
3.	Auswahl und Zugang zu den Interviewpartnern	348
4.	Planung und Durchführung der Interviews	349
	a) Konstruktion des Interviewleitfadens	349
	b) Verzicht auf Pretest	351
	c) Durchführung der Interviews	351
5.	Datenaufbereitung und Auswertung	352
IV.	Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge	353
E.	Ergebnisse zur Rechtspraxis des § 16a JGG	353
I.	Ergebnisse der Aktenanalyse	354
1.	Regionale Verurteilungspraxis	354
	a) Anwendungsrate nach Gerichtsbezirk und Entscheidungsinstanz	354
	b) Anwendungsgebrauch und Entfernung zur Jugendarrestanstalt	358

2. Persönlichkeitsbeschreibung der Untersuchungsgruppe	362
a) Soziobiographische Tätermerkmale	363
aa) Geschlecht und Staatsangehörigkeit	363
bb) Altersverteilung	364
cc) Familiäre Situation und vorausgegangene Jugendhilfemaßnahmen	367
dd) Schulische und berufliche Situation	370
b) Strafrechtliche Vorbelastung	375
aa) Informationsquellen	376
(1) Inhalt der Bundeszentralregisterauszüge	377
(2) Vorbelastungsermittlung anhand der Akte	384
bb) Anzahl der Registereinträge und Vorbelastung nach Aktenlage	384
cc) Straffälligkeit in strafunmündigem Alter	388
dd) Anzahl, Art und Schwere der vorangegangenen Sanktionen	390
(1) Anzahl früherer Sanktionen	390
(2) Art und Schwere der früheren Sanktionen	392
ee) Anzahl und Art der früheren Delikte	400
c) Vorangegangener Freiheitsentzug	404
3. Anlassdelinquenz	408
a) Deliktsstruktur	408
aa) Anzahl der Ausgangsdelikte	410
bb) Art und Schwere der Ausgangsdelikte	414
(1) Deliktshäufigkeit	414
(2) Schwerste Ausgangstat	418
(3) Veränderungen in der Tatschwere	421
cc) Gewalttaten als besonderer Anwendungsbereich	423
b) Zeitlicher Abstand zur letzten Vorverurteilung	428
c) Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot	429
4. Verfahrensmerkmale und –ablauf	432
a) Anregung des § 16a JGG durch die Staatsanwaltschaft, die Jugendgerichtshilfe und die Verteidigung	432
b) Anwaltliche Vertretung	434
c) Verfahrensdauer	435
5. Inhalt der Verurteilung zu § 16a JGG	439
a) Bezeichnung als Warnschussarrest in der Urteilsformel	439

b) Verbindung von Jugendstrafe und § 16a JGG	440
aa) Art der Bewährungsentscheidung	440
bb) Anordnung des § 16a JGG im Bewährungsbeschluss und Teilaussetzung	442
cc) Art und Dauer des § 16a-Arrestes	443
dd) Einbeziehung gemäß § 31 JGG	445
c) Begründungspraxis des § 16a JGG	448
aa) Umfang der Begründung	449
bb) Inhaltliche Begründung	452
cc) Die Bedeutung der gesetzlichen Fallgruppen	459
(1) Verdeutlichungsarrest § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG	459
(a) Vermeidung eines „Quasi-Freispruchs“	459
(b) Ungerechtigkeitsausgleich bei Komplizentaten	460
(c) Gebotenheitserwägungen	462
(2) Herausnahme § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG	464
(3) Einwirkungsarrest § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG	466
dd) Auseinandersetzung mit der Regelvermutung des § 16a Abs. 2 JGG	468
(1) Arresterfahrung	469
(2) Untersuchungshafterfahrung	473
(3) Gesamtüberblick	474
ee) Vermeidung einer unbedingten Jugendstrafe	475
d) Begründung und Dauer der Jugendstrafe	477
e) Dauer der Bewährungszeit	480
f) Nebenentscheidungen im Urteil und Bewährungsbeschluss	481
6. Vollstreckung des § 16a JGG	488
a) Anzahl nicht vollstreckter Arreste gem. § 16a JGG	488
b) Gründe für die Nichtvollstreckung	490
c) Zeitraum von der Rechtskraft des Urteils bis zum Arrestantritt	492
7. Kontakt und Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe	495
8. Eignung der Warnschussarrestanten für den Jugendarrest	502
a) Pünktlichkeit und Freiwilligkeit des Arrestantritts	502
b) Verhalten während des Vollzuges	503
c) Vorzeitige Entlassung	506

9. Zusammenfassung und bundesweiter Ergebnisvergleich	507
a) Zusammenfassung und Überprüfung der Forschungsfragen	507
b) Vergleich mit den Ergebnissen des KFN	510
II. Ergebnisse der Richterbefragung	512
1. Beschreibung der tatsächlichen Befragtengruppe	513
2. Anwendungspraxis und bevorzugte Arrestform	516
3. Gründe für die Anwendung des § 16a JGG	521
4. Gründe für die Nichtanwendung des § 16a JGG	526
5. Beurteilung des Strafzwecks	530
6. Auswirkung des § 16a JGG auf die Gesamtsanktionierung	533
a) Einfluss auf die Bewährungsstrafe	533
b) Strafschärfende oder haftvermeidende Funktion des § 16a JGG	536
aa) Spektrum milderer Alternativsanktionen	536
bb) Vermeidung einer unbedingten Jugendstrafe	538
7. Arrestkenntnisse und Erwartungen an den Vollzug	539
a) Kenntnisstand und Informationen zum Arrestvollzug	540
b) Bewertung des Arrestvollzuges und inhaltliche Gestaltungselemente	542
8. Einstellung zu § 16a JGG	547
9. Zusammenfassung und bundesweiter Ergebnisvergleich	552
a) Zusammenfassung der Ergebnisse	552
b) Vergleich mit den Ergebnissen des KFN	554
III. Ergebnisse der Experteninterviews zur Vollzugspraxis des § 16a JGG	556
1. Daten zu den Jugendarrestanstalten	556
a) Die Jugendarrestanstalt München	556
b) Die Jugendarrestanstalt Nürnberg	557
2. Räumliche Unterbringung	557
3. Aufnahmeverfahren	558
4. Vollzugsgestaltung – status quo	560
a) Allgemeine Vollzugskonzeption	561
b) Gruppenangebote	562
c) Individuelle Gesprächsführung und Entlassungsvorbereitung	564
d) Besonderes Vollzugsprogramm für Warnschussarrestanten	567
5. Abschlussgespräch	569

6. Bewertung und Verbesserungsansätze	570
7. Zusammenfassung der Ergebnisse	573
F. Rückfalluntersuchung	574
I. Vorbemerkung	574
1. Bedeutung der Rückfallforschung	574
2. Legalbewährung als Erfolgsmaßstab	576
3. Aussagekraft der Rückfalluntersuchung	579
II. Zielsetzung und Untersuchungsaufbau	582
III. Anlage und Methodik der Rückfalluntersuchung	584
1. Operationalisierung des Rückfallbegriffs	584
2. Festlegung des Kontrollzeitraums	588
a) Dauer des Kontrollzeitraums	588
b) Individueller Rückfallzeitraum	592
c) Beginn des Kontrollzeitraums	592
d) Ende des Kontrollzeitraums	594
e) Folgetaten außerhalb des Kontrollzeitraums	596
3. Planung und Durchführung der Rückfalluntersuchung	597
a) Anforderung und Übermittlung der Registerauszüge	597
b) Datenaufbereitung und Datenauswertung	598
aa) Datenüberprüfung und -reduktion	598
bb) Datenerfassung- und auswertung	598
4. Methodische Einschränkungen BZR-basierter Rückfallanalysen	599
a) Dunkelfeldproblematik	600
b) Informelle Verfahrenserledigungen	601
c) Meldemoral	603
d) Tilgungs- und Löschungsvorschriften	606
e) Rückfallfähiger Personenkreis	608
IV. Ergebnisse der Registerauswertung	612
1. Deskriptive Befunde zur Rückfälligkeit	613
a) Gesamtrückfallquote und Rückfallhäufigkeit	613
b) Echte und unechte Rückfälle	616
c) Rückfallgeschwindigkeit	617
d) Rückfalldelinquenz	621
aa) Anzahl der Rückfalltaten	622
bb) Art der Rückfalltaten und Veränderungen im Schwereverhältnis von Ausgangs- und Rückfalltat	624
cc) Einschlägiger Rückfall	627

e) Rückfallsanktionierung	632
aa) Ahndung der ersten Rückfalltat	632
bb) Verurteilung zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe	637
2. Rückfälligkeit in Abhängigkeit zu ausgewählten Variablen	637
a) Rückfall nach Alter und krimineller Frühauffälligkeit	638
b) Rückfall nach Sozialstruktur, Geschlecht und Nationalität	642
aa) Schul- und Berufsausbildung	644
bb) Tätigkeit im Zeitpunkt der Hauptverhandlung	645
cc) Frühere Jugendhilfemaßnahmen	647
dd) Wohnumgebung	648
ee) Geschlecht und Nationalität	650
c) Rückfall nach Anzahl und Art der Vorstrafenbelastung	651
d) Rückfall nach der Dauer des Arrestes und der Jugendstrafe	656
e) Rückfall nach der Länge der Verfahrensdauer	660
3. Überprüfung der Rückfallwahrscheinlichkeit anhand der binär logistischen Regressionsanalyse	662
a) Das Modell der logistischen Regression	662
b) Anwendungsvoraussetzungen der Regressionsanalyse	665
c) Ergebnisse der Regressionsanalyse	672
aa) Regressionsmodell unter Einschluss aller Variablen	674
bb) 4- und 5-Variablen-Modell	680
V. Zusammenfassung und Einordnung der Befunde in die Rückfallforschung	686
Teil 3: Resümee und rechtspolitische Schlussfolgerung	691
A. Zusammenfassung und Kompatibilität der Forschungsbefunde mit den gesetzgeberischen Zielen	691
B. Der Arrest gem. § 16a JGG de lege ferenda	700
I. Änderungsvorschlag für eine Anpassung des § 16a JGG	700
II. Richtlinien zur Umsetzung des § 16a JGG	707
C. Ausblick	708

Anhang	713
I. Tabellenanhang	713
1. Tabellen zur Aktenanalyse	713
2. Tabellen zur Jugendrichterbefragung	720
3. Tabellen zur Rückfalluntersuchung	725
II. Delikts- und Sanktionsschwereindex	727
III. Erhebungsinstrumente	734
1. Erhebungsbogen Strafaktenanalyse	734
2. Erhebungsbogen Schlussberichte	752
3. Fragebogen für die Befragung der Jugendrichter/innen	755
4. Interviewleitfäden	764
5. Erhebungsbogen Rückfallanalyse	770
Literaturverzeichnis	777

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verurteilenziffer § 16a JGG im Jahr 2014 pro 100.000 der Altersgruppe 14 bis unter 21 Jahre	271
Abbildung 2:	Zusammensetzung des Datensatzes	314
Abbildung 3:	Verteilung der Jugendrichter innerhalb der Gerichte	330
Abbildung 4:	Normierte Verteilung der § 16a-Arreste in Abhängigkeit von der Entfernung zur JAA	361
Abbildung 5:	Altersverteilung der Probanden zum Tatzeitpunkt	365
Abbildung 6:	Altersstufe zum Tatzeitpunkt	366
Abbildung 7:	Anzahl früherer Strafverfahren nach der Altersgruppe	387
Abbildung 8:	Anzahl der Vorsanktionen	392
Abbildung 9:	Häufigkeit der einzelnen Vorsanktionen bei mindestens einer Vorbelastung	393
Abbildung 10:	Schwerste Vorsanktion	399
Abbildung 11:	Anzahl der Vordelikte	402
Abbildung 12:	Art der Vordelikte	403
Abbildung 13:	Anzahl der Ausgangstaten	410
Abbildung 14:	Deliktsarten im Verfahren mit § 16a JGG	415
Abbildung 15:	Art der Bewährungsentscheidung in Verbindung mit § 16a JGG	441
Abbildung 16:	Intensität der Urteilsbegründung zu § 16a JGG	450
Abbildung 17:	Ausführungen zur Erforderlichkeit des § 16a JGG bei früherem JA/Ungehorsamsarrest	470
Abbildung 18:	Ausführungen zu § 16a Abs. 2 JGG bei früherem JA, Ungehorsamsarrest oder U-Haft	474

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 19: Vollstreckungsstatus § 16a JGG	489
Abbildung 20: Gründe für die vollständige Nichtvollstreckung des § 16a JGG	490
Abbildung 21: Art der Tätigkeit der Befragten	513
Abbildung 22: Stellenanteil in Jugendstrafsachen	514
Abbildung 23: Anzahl der Verurteilungen nach § 16a JGG	516
Abbildung 24: Anwendungshäufigkeit § 16a JGG nach der Dauer der Jugendrichtertätigkeit	517
Abbildung 25: Zweckmäßigkeit des § 16a JGG nach der Art des Arrestes	518
Abbildung 26: Gründe für § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG	519
Abbildung 27: Gründe für § 16a JGG	523
Abbildung 28: Gründe gegen § 16a JGG	528
Abbildung 29: Strafzwecke im Rahmen von § 16a JGG	532
Abbildung 30: Auswirkung des § 16a JGG auf die Dauer der Jugendstrafe bei § 21 JGG	534
Abbildung 31: Auswirkungen des § 16a JGG auf die Bewährungsstrafe	535
Abbildung 32: Alternativsanktion zu § 16a JGG: Jugendstrafe zur Bewährung und gleiche Weisungen/Auflagen	537
Abbildung 33: Alternativsanktion zu § 16a JGG: Jugendstrafe zur Bewährung und noch mehr Weisungen/Auflagen	537
Abbildung 34: Alternativsanktion zu § 16a JGG: Jugendstrafe ohne Bewährung	539
Abbildung 35: Kenntnisse zum Vollzug des Warnschussarrestes	540
Abbildung 36: Kenntnisse zum bisherigen Jugendarrestvollzug	541
Abbildung 37: Bewertung der sozialpädagogischen Angebote im Warnschussarrestvollzug	543
Abbildung 38: Wichtige Aspekte bei der Vollzugsgestaltung des § 16a JGG	544
Abbildung 39: Einstellung der Jugendrichter zu § 16a JGG	548

Abbildung 40: Beurteilung der gesetzlichen Formulierung des § 16a JGG	549
Abbildung 41: Meinungsbild der Jugendrichter zur Abschaffung des § 16a JGG	551
Abbildung 42: Rückfall dichotom	613
Abbildung 43: Anzahl der Registereinträge innerhalb der rückfälligen Probanden	614
Abbildung 44: Unechter/echter Rückfall – dichotom	617
Abbildung 45: Rückfall im 1. und 2. Jahr nach der Verurteilung zu § 16a JGG	619
Abbildung 46: Verhältnis der Deliktsschwere von Ausgangs- und Rückfalltat(en)	627
Abbildung 47: Einschlägiger Rückfall	629
Abbildung 48: Einschlägiger Rückfall in Abhängigkeit zur schwersten Anlasstat	630
Abbildung 49: Art der verhängten Sanktion in der ersten Rückfallentscheidung	633
Abbildung 50: Zusammenhang zwischen Rückfall und Art der schwersten Vorsanktion	653
Abbildung 51: Zusammenhang Rückfall (dichotom) und Dauer des § 16a-Arrestes	657
Abbildung 52: Rückfall und Dauer der Jugendstrafe in Monaten	659

Tabellenverzeichnis

Das nachstehende Tabellenverzeichnis umfasst nur die im Text abgedruckten Tabellen. Nicht im Text abgedruckte Tabellen, deren Inhalt wiedergegeben wird, werden im Anhang I aufgeführt. Zur verbesserten Darstellung werden die Zahlenwerte in allen Tabellen auf eine Nachkommastelle gerundet. Der Summenwert bei den Prozentangaben kann daher sowohl in der tabellarischen Darstellung wie auch in den Abbildungen aufgrund von Rundungsfehlern um maximal 0,1 Prozentpunkte abweichen.

Tabelle 1:	Anzahl der Verurteilungen nach § 16a JGG Deutschland/Bayern	263
Tabelle 2:	Anzahl der Verurteilten nach § 16a JGG in den Bundesländern	265
Tabelle 3:	Anzahl der § 16a-Arreste in Bayern separiert nach Datenquellen	268
Tabelle 4:	Verhältnis § 16a JGG zur Gesamtanzahl der Verurteilungen mit einer Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht einschließlich § 27 JGG auf Bundesebene	273
Tabelle 5:	Verhältnis § 16a JGG zur Gesamtanzahl der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht einschließlich § 27 JGG für Bayern	274
Tabelle 6:	Anteil der Bewährungsentscheidungen mit § 16a JGG auf Bundesebene	275
Tabelle 7:	Anteil der Bewährungsentscheidungen mit § 16a JGG in Bayern	276
Tabelle 8:	Übersicht der zur Auswertung herangezogenen Datenquellen	321
Tabelle 9:	Verurteilungen zu § 16a JGG pro Landgerichtsbezirk	355
Tabelle 10:	Sanktion in 1. Instanz, wenn § 16a JGG in 2. Instanz verhängt wurde	357

Tabellenverzeichnis

Tabelle 11: Anzahl der verhängten § 16a-Arreste in Abhängigkeit von der Entfernung zur JAA	360
Tabelle 12: Anzahl der verhängten § 16a-Arreste normiert auf die Anzahl der Gerichte	361
Tabelle 13: Altersverteilung der Probanden zum Tatzeitpunkt	365
Tabelle 14: Altersverteilung zum Zeitpunkt des Arrestantritts	367
Tabelle 15: Vorgegangene Jugendhilfemaßnahmen	370
Tabelle 16: Höchster Schulabschluss im Zeitpunkt der Hauptverhandlung	372
Tabelle 17: Schulbesuch und Schulart im Zeitpunkt der Hauptverhandlung	373
Tabelle 18: Zuletzt ausgeübte Tätigkeit im Zeitpunkt der Hauptverhandlung	374
Tabelle 19: Vorbelastung – dichotom	385
Tabelle 20: Anzahl früherer Verurteilungen einschließlich Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG	386
Tabelle 21: Vorsanktionen nach StGB	393
Tabelle 22: Häufigkeit der einzelnen Vorsanktionen	394
Tabelle 23: Art des früheren Arrestes	396
Tabelle 24: Erfahrung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen	407
Tabelle 25: Anzahl der Ausgangstaten bei Probanden ohne Vorbelastung	413
Tabelle 26: Deliktkategorie der schwersten Ausgangstat bei § 16a JGG in Bayern/StVStat für das Jahr 2014	420
Tabelle 27: Verhältnis der Tatschwere von schwerster Vortat und Ausgangstat	422
Tabelle 28: Merkmale der Gewalttat	425
Tabelle 29: Einteilung der Gewaltdelikte in Schwereklassen	426
Tabelle 30: Zeitraum zwischen der letzten Vorverurteilung/ Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG und der (ersten) Anlasstat	429

Tabelle 31:	Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot	430
Tabelle 32:	§ 16a JGG zur Vermeidung der Strafvollstreckung bezogen auf die Urteile mit einer Rückwirkungsproblematik	431
Tabelle 33:	Beantragte Sanktion der Staatsanwaltschaft außerhalb von § 16a JGG	432
Tabelle 34:	Zeiträume zwischen Tat, Urteil und Rechtskraft in Monaten	436
Tabelle 35:	Zeiträume zwischen Tat, Urteil und Rechtskraft – Einzelaufstellung	438
Tabelle 36:	Arrestart § 16a JGG	444
Tabelle 37:	Häufigkeit der Anordnungsgründe von § 16a JGG bei der Verhängung als Freizeitarrrest	445
Tabelle 38:	Art der einbezogenen Sanktionen in die Verurteilung zu § 16a JGG	446
Tabelle 39:	Ausdrückliche Bezugnahme auf eine der in § 16a Abs. 1 Nr. 1-3 JGG genannten Fallgruppen	452
Tabelle 40:	Fallgruppen bei ausdrücklicher Bezugnahme auf § 16a Abs. 1 Nr. 1-3 JGG	453
Tabelle 41:	Inhaltliche Begründung unter Zuordnung zu den Fallgruppen in § 16a Abs. 1 Nr. 1-3 JGG	454
Tabelle 42:	Absolute und relative Häufigkeit der Begründungen zu § 16a JGG	455
Tabelle 43:	Inhaltliche Begründung zu § 16a Abs. 2 JGG bei früherem JA/Ungehorsamsarrest	470
Tabelle 44:	Gründe für § 16a JGG bei früherer Jugendarresterfahrung	472
Tabelle 45:	§ 16a JGG zur Vermeidung einer unbedingten Jugendstrafe	475
Tabelle 46:	Anwendungsspielraum für § 16a JGG bei einer früheren Bewährungsanktion	476
Tabelle 47:	Begründung der Jugendstrafe	478

Tabellenverzeichnis

Tabelle 48: Dauer der Bewährungs- und Unterstellungszeit bei § 21 JGG in Jahren	481
Tabelle 49: Bewährungsweisungen und -auflagen gem. § 23 JGG	484
Tabelle 50: Zeitraum von der Rechtskraft bis zum Arrestantritt in Wochen	493
Tabelle 51: Bekanntheit des Bewährungshelfers	496
Tabelle 52: Kontakt zum Bewährungshelfer laut Schlussbericht	497
Tabelle 53: Erreichbarkeit der Probanden laut Schlussbericht	505
Tabelle 54: Beeindruckbarkeit des Probanden durch den Arrestvollzug	506
Tabelle 55: OLG-Bezirk	515
Tabelle 56: Art der gewünschten Informationen zu § 16a JGG	541
Tabelle 57: Gründe für die untaugliche Formulierung des § 16a JGG	550
Tabelle 58: Länge des Kontrollzeitraums	595
Tabelle 59: Rückfall nach der Art der Bewährungsentscheidung	615
Tabelle 60: Zeitraum zwischen der Verurteilung zu § 16a JGG und der ersten Rückfalltat in Monaten	620
Tabelle 61: Zeitraum zwischen der Arrestentlassung und der ersten echten Rückfalltat in Monaten bei mindestens einem echten Rückfall	621
Tabelle 62: Anzahl der Rückfalltaten im 1.Jahr und im gesamten 2-Jahres-Kontrollzeitraum	622
Tabelle 63: Schwerstes Rückfalldelikt im 1. und 2. Rückfalljahr	625
Tabelle 64: Zusammenhang von Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung und Legalbewährungszeitraum	640
Tabelle 65: Zusammenhang Rückfall und Alter bei Kriminalitätsbeginn	642
Tabelle 66: Zusammenhang zwischen ausgewählten Tätermerkmalen und Eintritt der Rückfälligkeit	643

Tabelle 67: Zusammenhang Rückfall und Art des Schulabschlusses	644
Tabelle 68: Zusammenhang Rückfall und Ausbildungssituation	645
Tabelle 69: Zusammenhang Rückfall und Tätigkeit im Zeitpunkt der Hauptverhandlung	646
Tabelle 70: Zusammenhang Rückfall/frühere Jugendhilfemaßnahmen	648
Tabelle 71: Zusammenhang Rückfall und Wohnsituation	650
Tabelle 72: Rückfall in Abhängigkeit zur Anzahl der Vorbelastungen	652
Tabelle 73: Rückfall und Vorverurteilung zu Jugendarrest	655
Tabelle 74: Korrelationen der unabhängigen Variablen	670
Tabelle 75: Ausreißeranalyse	672
Tabelle 76: Überblick über die Variablen in der Regressionsanalyse	673
Tabelle 77: Klassifikationstabelle bei Einschluss	675
Tabelle 78: Klassifikationstabelle im Ausgangsblock	676
Tabelle 79: Einflussfaktoren im Regressionsmodell	677
Tabelle 80: Übersicht über die Modellgüte und die einbezogenen Prädiktoren – schrittweise	682
Tabelle 81: Klassifikationstabelle – 4-Variablen_Modell	683
Tabelle 82: Einflussfaktoren im 4-Variablen-Modell	684
Tabelle 83: Einflussfaktoren im 5-Variablen-Modell	686

Abkürzungsverzeichnis

1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 (BGBl. I 1990,1853)
a.A.	andere Ansicht
a.F.	Alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AktO	Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1983 (JMBl 1984, S. 13)
Art.	Artikel
BayJAVollzG	Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz
BbgJAVollzG	Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes im Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. Juli 2014, GVBl. I/14 Nr. 34
Bd.	Band
BewHBek	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek) vom 16. Februar 2017 (JMBl. Nr. 3/2017, S. 18)
BewHi	Zeitschrift Bewährungshilfe
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRJ	Bonner Rechtsjournal
BT-Drucks.	Deutscher Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
c.a.	circa
Drucks.	Drucksache
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V.

Abkürzungsverzeichnis

DVJJ-J	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V – Journal
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GerOrgG	Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG) vom 25. April 1973
GreifRecht	Greifswalder Halbjahresschrift für Rechtswissenschaft
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HessJAVollzG	Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz vom 27. Mai 2015, GVBl. für das Land Hessen Nr. 13/2015, S. 223
HmbJAVollzG	Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes und zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 29.12.2014, Hamburgisches GVBl. Nr. 64/2014, S. 542
HZ	Häufigkeitszahl
i.V.m	in Verbindung mit
INFO	Informationsdienst der Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAA	Jugendarrestanstalt
JArrG	Jugendarrestvollzugsgesetz Baden-Württemberg
JAVollzG	Jugendarrestvollzugsgesetz
JAVollzG NRW	Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013, GV.NRW Nr. 13/2013, S. 201
JAVollzG SH	Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein – Jugendarrestvollzugsgesetz vom 02.12.2014, GVOBl. 2014, S. 356
JAVollzG-MV	Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016, GVOBl. M-V 2016, S. 302
JGG	Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I 1974, 3427)
JGG 1943	Jugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 (RGBl. I 1943, 637)
JGG 1953	Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I 1953, 751)
JGT	Jugendgerichtstag

JMBL.	Bayerisches Justizministerialblatt
JStVollzG NRW	Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen
JuS	Juristische Schulung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristen Zeitung
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
Krim	Kriminalistik
KrimGegfr	Kriminologische Gegenwartsfragen
KrimJ	Kriminologisches Journal
KrimPäd	Kriminalpädagogische Praxis
LG	Landgericht
LJAVollzG	Landesjugendarrestvollzugsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 06.10.2015, GVBl. 2015, S. 354
LK	Leipziger Kommentar
LT	Landtag
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJAVollzG	Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Niedersachsen vom 17. Februar 2016, Nds. GVBl. Nr. 2/2016, S. 38
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
öJGG	österreichisches Jugendgerichtsgesetz
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rec.	Recommendations (Empfehlung des Europarates)
RefE	Referentenentwurf
RiL	Richtlinie
RJGG 1943	Reichsjugendgerichtsgesetz vom 10. November 1943 (RGBl. I 1943, 637), erlassen durch Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts vom 6. November 1943 (RGBl. I 1943, 635)
Rn.	Randnummer

Abkürzungsverzeichnis

S.	Seite
SJAVollzG	Gesetz Nr. 1883 über den Vollzug des Jugendarrests vom 20. Januar 2016, Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 25. Februar 2016, S. 132
Soziale Probleme	Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle
SPSS	Statistical Package for the Social Sciences/ Superior Performance Software System
StBA	Statistisches Bundesamt
stellv.	stellvertretend
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
StVStat	Strafverfolgungsstatistik
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VRJs	Vollstreckungsregister für Jugendrichtersachen
VUZ	Verurteiltenziffer
Z.	Zeile
z.B.	zum Beispiel
Zfj	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZfStrVO	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einführung

A. Anlass und Zielsetzung der Arbeit

„Warnschussarrest: Ja oder Nein?“¹, so lautete die Frage, die der Vorsitzende Siegfried Kauder in der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten am 23. Mai 2012 stellte. Der Gedanke, dem bislang breiten jugendstrafrechtlichen Sanktionskatalog mit dem sog. „Warnschuss²- oder Einstiegsarrest³“, welcher inhaltlich die Koppelung von Jugendarrest und einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe umschreibt, einen weiteren Baustein zur Seite zu stellen, war wahrlich kein neuer. Nach zahlreichen Gesetzesinitiativen⁴, die ihre Ursprünge bereits im Jahr 1982 hatten,⁵ und einer vielschichtigen kriminalpolitischen Debatte über die Zweckmäßigkeit der Verbindung einer freiheitsgewährenden Bewährungsentscheidung mit

1 Deutscher Bundestag, Protokoll Nr. 86, S. 1.

2 Stellv. für die Verwendung des Terminus Warnschussarrest: BT-Drucks. 16/1027, S. 7; *Gernbeck/Höffler/Verrel*, NK 2013, 307 ff.; *Gierschik*, Protokoll Nr. 86 vom 23. Mai 2012, S. 3; *Kreuzer*, ZRP 2012, 101; *Ostendorf*, ZIS 2012, 608 ff.; *Schöch*, in: *Meier/Rössner/Schöch*, § 10 Rn. 41; *Werwigg-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, 225 (229); z.T. wird auch die Bezeichnung „Warnarrest“ gewählt, so *Müller-Piepenkötter/Kubnik*, ZRP 2008, 176 (177); *Wulf*, in: INFO 2011, 29 (35); den Begriff für unzutreffend erachtend etwa *Gebauer*, in: INFO 2013, 29 (44); kritisch auch *Streng*, 2016, Rn. 264 unter Hinweis auf die propagandistische Wirkung dieser Bezeichnung.

3 Zum synonym verwendeten Begriff des Einstiegsarrestes stellv. BR-Drucks. 449/99, S. 11; BT-Drucks. 14/3189, S. 8; *Findeisen*, ZJJ 2007, 25; *Hügel*, BewHi 1987, 50 ff.; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, 2014, Rn. 542; *Streng*, 2016, Rn. 264; *Verrel/Käufel*, NStZ 2008, 177 (178); *Vietze*, 2004, S. 17, nach dem der Begriff des Einstiegsarrestes den Einstieg in die Bewährungszeit verkörpert; *Werner-Eschenbach*, 2005, S. 51.

4 Vgl. Gesetzesantrag der Länder Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Thüringen BR-Drucks. 238/04, S. 21 f.; Antrag des Freistaates Bayern BR-Drucks. 77/08, S. 1; BT-Drucks. 14/3189, S. 6; BT-Drucks. 14/6539, S. 4; BT-Drucks. 15/1472, S. 7; BT-Drucks. 15/3422, S. 13; BT-Drucks. 16/1027, S. 7.

5 Vorgesehen war die Einführung des Einstiegsarrestes bereits im ArbE 1982 sowie im RefE des Bundesministeriums für Justiz zum 1. JGGÄndG aus dem Jahr 1983; zitiert nach *Brunner/Dölling*, 2011, § 27 Rn. 15; vgl. ebenfalls die Angaben in BR-Drucks. 449/99, S. 11 f.

einem Freiheitsentzug in Form des Jugendarrestes, ist diese Idee nun Wirklichkeit geworden.

Mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012⁶ hat der Gesetzgeber, in Abkehr vom bislang geltenden Koppelungsverbot von Jugendarrest als Zuchtmittel und Jugendstrafe als echter Kriminalstrafe⁷, das jugendgerichtliche Sanktionspektrum durch die Verbindung beider Maßnahmen weiter ausgebaut. Obgleich nach dem gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis davon ausgegangen werden kann, dass die Härte der Bestrafung nicht den maßgebenden Faktor für das künftige normkonforme Verhalten junger Straftäter⁸ bildet⁹ und die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung deutscher Jugendlicher und Heranwachsender im Zeitpunkt der Einführung des Warnschussarrestes in den vorangegangenen Jahren tendenziell rückläufig war,¹⁰ hat der Gesetzgeber mit der Integration des Warnschussarrestes in das JGG der in erster Linie von Politik¹¹ und jugendgerichtli-

6 BGBl. I 2012, S. 1854.

7 Zu dieser Einordnung *Radtke*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, § 17 JGG Rn. 8 m.w.N.

8 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit ganz allgemein auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die Verwendung männlicher Bezeichnungen schließt ohne gesonderten Hinweis auch weibliche Personen ein.

9 Vgl. *Eisenberg*, 2005, § 41 Rn. 16 f.; *Streng*, in: Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik, 65 (75 f.); *Wulf*, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 16a Rn. 16, jeweils unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Generalpräventionsforschung. Zur Fehlannahme der besseren Wirksamkeit härterer Sanktionen und den umgekehrt höheren Rückfallraten mit Zunahme der Sanktionsschwere *Heinz*, in: Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik, 495 (498); *Ostendorf*, StV 2008, 148 (150); *Walter/Neubacher*, 2011, Rn. 573; *Spieß*, Soziale Probleme Jg. 24, 1/2013, 87 (104).

10 Vgl. *Endres/Maier*, Forum Strafvollzug 2016, 45 (47); *Heinz*, NK 2008, 50 (51 ff.); *Ostendorf*, 2015, Rn. 4 ff.; nach den Angaben der PKS ist die Zahl der deutschen jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen seit dem Jahr 2005 konstant rückläufig, während sich bei Einbezug der nichtdeutschen Tatverdächtigen für die Jahre 2014 und 2015 insgesamt ein Kriminalitätsanstieg ergibt, Bundeskriminalamt, PKS 2015, S. 76 ff.; für den Bereich der Gewaltkriminalität berichten *Pfeiffer/Baier/Kliem*, Entwicklung Gewalt in Deutschland, S. 11, dass die TVBZ bei Heranwachsenden zwischen den Jahren 2008 und 2015 um 31,0 % zurückgegangen ist; bei Jugendlichen zwischen 2007 und 2015 um 50,4 %.

11 BR-Drucks. 77/08, S. 1; BT-Drucks. 14/3189, S. 6; BT-Drucks. 14/6539, S. 4, BT-Drucks. 15/1472, S. 7; BT-Drucks. 15/3422, S. 2.; BT-Drucks. 16/1027, S. 1.

cher Praxis¹² geforderten weiteren Flexibilisierung des jugendstrafrechtlichen Sanktionssystems Rechnung getragen und damit im Kern zu einer Verschärfung des Jugendstrafrechts beigetragen.¹³ Trotz der seit Jahren bestehenden Einwände vor allem namhafter Kriminologen und Rechtswissenschaftler¹⁴ gegen die Erforderlichkeit des Warnschussarrestes, ist man auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs der Fraktion von CDU/CSU und FDP¹⁵ der Forderung nach einer gesetzlichen Neukonzeption der Koppelung freiheitsentziehender Maßnahmen nachgekommen. Damit hat der Gesetzgeber die seit über 30 Jahren bestehende Diskussion über die Recht- und Zweckmäßigkeit dieser Sanktionskombination auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die mit Wirkung zum 07.03.2013¹⁶ in Kraft getretene Neuregelung in § 16a JGG i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 2 JGG erlaubt es den Jugendrichtern/innen nunmehr, gegen jugendliche oder heranwachsende Straftäter, auf die nach § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht Anwendung findet, neben der Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung oder der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG zugleich einen Jugendarrest anzuordnen. Flankiert wird die Einführung des Warnschussarrestes durch die gesetzliche Verankerung des vormals im Wege richterlicher Rechtsfortbildung anerkannten Rechtsinstituts der „Vorbe-währung“ in §§ 61-61b JGG sowie die Anhebung der Jugendhöchststrafe

-
- 12 Die Koppelung von Jugendarrest und § 27 JGG bereits nach alter Rechtslage für zulässig erachtend KG, NJW 1961, 1175 f.; LG Augsburg, NStZ 1986, 507 f. mit zustimmender Anmerkung *Brunner*, NStZ 1986, 508 f.; AG Winsen/Luhe, NStZ 1982, 120; AG Meppen, ZJJ 2004, 200 ff.; befürwortend etwa: *Bietz*, NStZ 1982, 120 (121), der die Verbindung von Jugendarrest und § 27 JGG zwar für unzulässig, aber durchaus wünschenswert erachtet; *Grethlein*, NJW 1957, 1462 ff.; *Hinz*, ZRP 2001, 106 (111 f.); *Reichenbach*, NStZ 2005, 136 (138 f.); *Scherrer*, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 1 ff.; *Pürmer*, Stellungnahme vom 16.05.2012, S. 1 f.
- 13 Während die früheren Gesetzesentwürfe über die Einführung des Warnschussarrestes noch in den Kontext der Zunahme der Gewaltkriminalität und den Anstieg der Jugendkriminalität gestellt wurden, so etwa BR-Drucks. 77/08, S. 1; BT-Drucks. 14/3189, S. 6; BT-Drucks. 14/6539, S. 4, BT-Drucks. 15/1472, S. 7, hat sich der Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten hiervon ausdrücklich distanziert; BT-Drucks. 17/9389, S. 7.
- 14 Etwa *Albrecht*, 64. DJT, S. 142 f.; *Brunner/Dölling*, 2011, § 27 Rn. 14; *Böhm/Feuerhelm*, 2004, S. 272 f.; *Eisenberg*, 2012, § 8 Rn 3a; *Höynck*, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 1 ff.; *Kreuzer*, NJW 2002, 2345 (2350 f.); *ders.*, ZRP 2012, 101 f.; *Laubenthal*, JZ 2002, 807 (817); *Ostendorf*, StV 2008, 148 (151).
- 15 BT-Drucks. 17/9389.
- 16 Siehe Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, BGBl. I 2012, S. 1854.

für Heranwachsende von vormals 10 Jahren auf 15 Jahre (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG).¹⁷

Mit der Möglichkeit der Sanktionsverbindung von Jugendarrest und einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe wird dem Jugendarrest künftig ein erweiterter Anwendungsspielraum eingeräumt. Es überrascht, dass der Gesetzgeber sich mit der gesetzlichen Neuregelung des § 8 Abs. 2 S. 2 JGG i.V.m. § 16a JGG für die Ausweitung eines Sanktionsinstruments entschieden hat, das im internationalen Vergleich zwar vereinzelt in ähnlicher Form Entsprechung findet,¹⁸ dessen Existenzberechtigung im jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystem aber seit geraumer Zeit in Frage gestellt wird. Die stetigen Forderungen zur Reformierung des durch die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940¹⁹ eingeführten Jugendarrestes sind weitreichend. Die Änderungsvorschläge reichen von einer erzieherischen Ausgestaltung des Dauerarrestes als stationärem sozialem Trainingskurs²⁰, über eine Abschaf-

17 BGBl. I 2012, S. 1854.

18 Zu den im internationalen Vergleich existierenden Sonderformen eines kurzzeitigen Freiheitsentzuges vergleichbar mit dem des Jugendarrestes *Bochmann*, ZJJ 2008, 324 (327); *Dünkel*, in: INFO 1991, 7 (10); *ders.*, in: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im internationalen Vergleich, 565 (616 ff.); Vergleichbare Formen kurzzeitigen Freiheitsentzuges existieren z.B. in Spanien und Frankreich. In Spanien kann zum Zwecke der Schockvermittlung ein Wochenendarrest für maximal 4 Wochenenden verhängt werden, der jedoch primär als Hausarrest vollzogen wird. Die französischen Erziehungsmaßregeln erlauben hingegen eine bis zu sechsmonatige Unterbringung in einem „centre éducatif fermé“, *Bochmann*, ZJJ 2008, 324 (327). Der im englischen Rechtssystem mögliche Freiheitsentzug in Form des Detention Centres von 21 Tagen bis zu 4 Monaten wurde mit dem Criminal Justice Act aus dem Jahr 1988 aufgrund der fehlenden praktischen Vollzugsunterschiede zu Gunsten einer einheitlichen Jugendstrafe aufgegeben; ähnlich auch die Rechtslage in Niederlanden, wo die Unterscheidung von Arrest, mit einer Länge von 4 Stunden bis maximal 2 Wochen, und Jugendstrafe im Jahr 1995 aufgehoben wurde; *Dünkel*, in: INFO 1991, 7 (10); *ders.*, in: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im internationalen Vergleich, 565 (616 f.).

19 RGBl. I 1940, 1336; formal gesetzlich normiert wurde der Jugendarrest schließlich erstmals im JGG 1943, *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, 10. Aufl., Grdl. z. §§ 13-16a Rn. 2; instruktiv zu der im Jahr 1940 eingeführten Regelung des Jugendarrestes *Hinrichs*, DVJJ-J 1997, 186-191 (188 ff.); *Meyer-Höger*, 1998, S. 69 ff.

20 *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, 10. Aufl., Grdl. z. §§ 13-16a Rn. 9; *Streng*, 2016, Rn. 421; *Wulf*, ZfStVO 1989, 93 (94 ff.); *ders.*, in: INFO 2011, 29 (36 ff.); in selbiger Richtung geht die Forderung von *Eisenhardt*, 1989, S. 157 nach einem sozialtherapeutisch ausgestalteten Arrestvollzug als stationäres Training; für eine insgesamt offene Vollzugsgestaltung *Feltes*, in: 18. JGT, 290 (301 f.).

fung des Freizeit- und/oder Kurzarrestes²¹, eine zeitliche Ausdehnung des Dauerarrestes²² bis hin zur vollständigen Abschaffung des Jugendarrestes²³. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass auch die Aufnahme des Warnschussarrestes in den Sanktionskatalog des JGG kontroversen Diskussionen unterlag.

Die in der Wissenschaft und Praxis bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit und Effektivität der Koppelung von Jugendarrest mit einer Bewährungsstrafe geben Anlass zu hinterfragen, ob sich der Warnschussarrest als neues, kumulativ ausgestaltetes Sanktionsinstrument in die Systematik des JGG einfügt und entsprechend der Vorstellung in der Gesetzesbegründung²⁴ zu einer positiven Bewältigung der Bewährungszeit beiträgt oder, ob es sich wie zum Teil befürchtet, um eine zusätzliche erzieherische „Draufgabe“²⁵ handelt, die den repressiven Strafcharakter unterstreicht.

Die insgesamt äußerst überschaubaren Befunde zur praktischen Handhabung des § 16a JGG durch die bayerischen Jugendgerichte, die in weiten Teilen bestehenden Erkenntnisdefizite zur konkreten Ausgestaltung auf Vollzugsebene sowie die auf Landesebene fehlenden Erkenntnisse zur Wirkungsweise der Sanktionskoppelung in Bezug auf die künftige Legalbewährung der Verurteilten, begründeten die Motivation für die Erstellung

21 Für eine Aufhebung des Freizeitarrestes: Thesen zu Arbeitskreis VI, abgedruckt in *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.* (Hrsg.), *Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit*, 1981, S. 323 f.; die alleinige Aufhebung des Kurzarrestes war hingegen im Gesetzesantrag des Landes Brandenburg BR-Drucks. 634/02, S. 2 vorgesehen; ebenso *Eisenhardt*, 1989, S. 146, der sich für einen Freizeitarrest mit maximal zwei Freizeiten und den Dauerarrest ausspricht; für eine generelle Beschränkung auf Dauerarrest *Kobes/Pohlmann*, ZJJ 2003, 370 (372); Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-J 2002, 227 (254).

22 *Eisenhardt*, 1989, S. 146 f.; *Schaffstein*, in: GS für Kaufmann, 393 (407), die eine Verlängerung auf bis zu drei Monate in Erwägung ziehen.

23 *Albrecht*, 64. DJT, S. 148; *Albrecht*, 2000, S. 225; *Dünkel*, in: INFO 1991, 7 (30); *Papendorf*, in: Handbuch Jugendkriminalität, 573 (579 f.); *Schäffer*, DVJJ-J 2002, 43 (47); auch die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendstrafrechts befürwortete im Jahr 1992 die Abschaffung des Jugendarrestes, sprach sich in der Folgezeit dann aber für eine Beibehaltung des Dauerarrestes, begrenzt auf zwei Wochen aus; vgl. DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, DVJJ-J 1992, 4 (33 f.) sowie anschließend Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-J 2002, 227 (254). Insgesamt zu den Reformbestrebungen des Jugendarrest *Laubenthal/Baier/Nestler*, 2015, Rn. 692 ff. m.w.N.

24 BT-Drucks. 17/9389, S. 12.

25 *Verrel/Käufel*, NStZ 2008, 177 (181).

der vorliegenden Arbeit. Ziel der Untersuchung ist es, die Neuregelung des § 16a JGG einschließlich ihrer ergänzenden Nebenbestimmungen in rechtlicher Hinsicht zu beleuchten und einen Überblick über die jugendgerichtliche Praxis des § 16a JGG im Bundesland Bayern zu geben. Neben einer Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Anordnungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen soll die Vereinbarkeit der Neuregelung mit dem Sanktionssystem des Jugendstrafrechts und den vormals aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken in den Blick genommen werden. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet schließlich eine empirische Untersuchung über die Normanwendungspraxis des § 16a JGG im Freistaat Bayern. Diese wissenschaftliche Abhandlung ist von der Zielbestimmung getragen, einen Überblick über die Umsetzung der neu geschaffenen rechtlichen Regelungen zur Verbindung von Jugendarrest und Bewährungsstrafe zu geben, die Normakzeptanz bei den Jugendrichtern zu erfragen sowie den status quo der Vollzugsgestaltung und die Wirksamkeit des § 16a JGG im Hinblick auf die zukünftige Straffreiheit zu untersuchen. Die im Rahmen der Einführung des Warnschussarrestes vorgebrachten Diskussionspunkte werden dabei auf ihre praktische Bedeutsamkeit hin überprüft. Zugleich sollen mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des § 16a-Arrestes sichtbar gemacht und ein Veränderungsbedarf ausgelotet werden. Die Ergebnisse der Studie können demnach Anhaltspunkte für die künftige Fortentwicklung der Anwendungs- und Vollzugspraxis des § 16a JGG geben. Die Durchführung der empirischen Studie wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz gefördert.

B. Gang der Darstellung

Die Arbeit gliedert sich in zwei große Teilbereiche. Während sich der erste Teil mit den normativen Grundlagen der Sanktionskoppelung von Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe befasst, widmet sich der zweite Teil der Erschließung der Rechtswirklichkeit des § 16a JGG im Bundesland Bayern.

Zu Beginn der Arbeit erfolgt zunächst eine terminologische Begriffserläuterung des Warnschussarrestes gem. § 16a JGG unter Bezugnahme auf die verschiedenen, für das Jugendstrafrecht zum Teil besonderen Formen der Bewährungsentscheidung. Um eine Grundlage für die anschließende empirische Untersuchung zu schaffen, werden die für und gegen die Aufnahme des Warnschussarrestes ins JGG vorgetragenen Gesichtspunkte unter dem Einbezug bestehender wissenschaftlicher Forschungsbefunde er-

läutert. Dieser Teilabschnitt der Arbeit dient dazu, die tragenden Argumentationslinien der Befürworter und Kritiker einer ersten Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Dem nachfolgend schließt sich ein Vergleich der Rechtslage über die Zulässigkeit der Koppelung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe vor und nach Inkrafttreten der Neuregelungen durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten an, um die bereits früher bestehenden Bedenken gegen die Rechtskonformität dieser Sanktionsverbindung offenzulegen, welche später zum Anknüpfungspunkt genommen werden sollen, die Vereinbarkeit des § 16a JGG mit den Vorschriften des JGG und den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Doppelbestrafungsverbots, Schuldprinzips und Bestimmtheitsgebots zu überprüfen. Erörtert werden schließlich die in § 16a JGG normierten Anordnungsvoraussetzungen einschließlich der Begleitbestimmungen zur Vollstreckung und dem Vollzug des Arrestes nach § 16a JGG. Die besondere Eigenart des Warnschussarrestes, eine ambulante Bewährungsentscheidung mit einem kurzzeitigen Freiheitsentzug zu verbinden, macht des Weiteren eine Auseinandersetzung mit der systematischen Einordnung des § 16a JGG in das Gesamtgefüge des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems erforderlich. Dabei wird zunächst der Strafzweck des § 16a JGG in Abgrenzung zum herkömmlichen Jugendarrest einerseits sowie zur Jugendstrafe andererseits in Augenschein genommen, um die Zielrichtung der einzelnen Anwendungsalternativen des § 16a Abs. 1 Nr. 1-3 JGG zu konkretisieren. Aufbauend hierauf wird überprüft, ob die derzeitigen Regelungen zur Anordnung von Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe die eingewandten Normwidersprüche beseitigen konnten und dem Warnschussarrest, entsprechend den Ausführungen in der Gesetzesbegründung,²⁶ trotz seiner eigenständigen Zielbestimmung der Charakter eines Zuchtmittels beizumessen ist.

Der zweite Teil der Arbeit beinhaltet eine eigene empirische Studie der Verfasserin über den Einsatz des § 16a JGG in der Praxis der bayerischen Jugendgerichte und die Zweckmäßigkeit der Sanktionsverknüpfung von Bewährungsstrafe und Jugendarrest im Hinblick auf die künftige Legalbewährung junger Straftäter. Vorgelagert zum eigentlichen Untersuchungsteil wird die praktische Bedeutsamkeit des § 16a JGG in Bayern anhand öffentlich publizierter Anordnungszahlen herausgestellt und der bundesweite Forschungsstand zu § 16a JGG wiedergegeben. Die sich anschließende empirische Untersuchung, die sich ausschließlich auf das Bundesland

26 BT-Drucks. 17/9389, S. 12.

Bayern bezieht, umfasst zwei große Forschungsfelder, die unter dem Einsatz sowohl quantitativer wie auch qualitativer Forschungsmethoden erschlossen werden:

Der erste Abschnitt der empirischen Untersuchung, der den Forschungsschwerpunkt bildet, widmet sich, mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme über die justizielle Anwendungspraxis des § 16a JGG, insbesondere Fragen nach der Täterklientel des § 16a JGG, Deliktsstrukturen, der inhaltlichen Begründung durch die Jugendgerichte, der Kompatibilität der gesetzgeberischen Zielvorstellungen mit der Realität, einer möglichen Ausgleichsfunktion des § 16a JGG gegenüber der härteren unbedingten Jugendstrafe sowie der Positionierung der Entscheidungsträger gegenüber der erweiterten Sanktionskoppelung. Anliegen dieses Untersuchungsteils ist es zudem, die alltägliche Vollzugspraxis des § 16a JGG in den Jugendarrestanstalten in den Blick zu nehmen und die aus Praktikersicht notwendigen Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung offenzulegen. Im Hinblick auf die besondere Zielsetzung des Warnschussarrestes, zu einem positiven Verlauf der Bewährungszeit beizutragen und eine Grundlage für die ambulante Betreuung durch die Bewährungshilfe und ggf. die Jugendgerichtshilfe zu schaffen,²⁷ geben die Experteninterviews Aufschluss darüber, inwieweit während des Arrestvollzuges ein Beitrag zu diesem Ziel geleistet werden kann und wie sich die Vollstreckung und der Vollzug des § 16a JGG insgesamt gestalten. In Zusammenschau der Erkenntnisse aus den im Arrest zu erstellenden Schlussberichten und den Informationen aus den Expertengesprächen kann zudem ein Eindruck über die generelle Geeignetheit der § 16a-Klientel für den Arrestvollzug gewonnen werden.

Der zweite Teil der empirischen Untersuchung, der sich als eigenständiger Abschnitt an die Ergebnisdarstellung der Bestandsaufnahme zur Rechtspraxis des § 16a JGG anschließt, stellt die Frage der spezialpräventiven rückfallvermeidenden Wirkung des § 16a JGG in den Mittelpunkt. Anhand der Daten aus dem Bundeszentralregister wird die Rückfälligkeit der nach § 16a JGG verurteilten Klientel untersucht und werden rückfallrelevante Faktoren herausgearbeitet.

Abschließend werden in einem dritten Teil die zentralen Ergebnisse der Studie zusammengefasst und mit den normativen Vorgaben des § 16a JGG und gesetzgeberischen Zielen abgeglichen. Im Anschluss hieran folgt anhand der gewonnenen Forschungserkenntnisse ein Vorschlag für die de lege ferenda anzustrebende Abänderung des § 16a JGG und werden Richtlinien für eine einheitliche und praxisorientierte Handhabung formuliert.

27 BT-Drucks. 17/9389, S. 12.

Teil 1: Rechtliche Grundlagen und Systemkonformität des § 16a JGG

A. Begriffserläuterung

Zum Einstieg in die vorliegende Arbeit ist es erforderlich, den gesetzesfremden, sich in der politischen Diskussion und Fachliteratur jedoch etablierten Begriff des „Warnschussarrestes“²⁸ genauer zu erläutern. Die im Gesetzentwurf zur Neuregelung des § 16a JGG verwendete Terminologie des Warnschussarrestes lässt bereits anmuten, dass es sich bei dem neu eingeführten Sanktionsinstrument um eine letzte Unrechtsverdeutlichung im Sinne eines „Warnschusses“ vor der Verbüßung einer unbedingten Jugendstrafe handelt.²⁹ Um einem Fehlverständnis und einer beschränkten Wahrnehmung des § 16a JGG als alleiniges Abschreckungsmittel entgegenzuwirken, wird zum Teil der neutrale Terminus „Koppelungsarrest“³⁰, „Bewährungsarrest“³¹ oder „§ 16a-Arrest“³² favorisiert. Auch die gesetzliche Neuregelung in § 16a JGG hat von einer Umschreibung als „Warnschussarrest“ Abstand genommen und spricht stattdessen von „Jugendarrest neben Jugendstrafe“. Rechtsdogmatisch bedeutet der Begriff des Warnschussarrestes die Verbindung von Jugendarrest mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe.³³ Die Gesetzesbezeichnung in § 16a JGG ist insoweit auf den ersten Blick irreführend als von „Jugendarrest neben Jugendstrafe“ gesprochen wird. Gemeint ist hiermit keineswegs die kumulative Anordnung von Jugendarrest neben unbedingter Jugendstrafe, die durch § 8 Abs. 2 JGG weiterhin unzulässig ist, sondern wie aus den Gesetzesmaterialien³⁴ und dem Wortlaut des § 16a Abs. 1 JGG hervorgeht, das Hinzutreten eines Jugendarrestes neben der Aussetzung der Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe. Da sich der Wortlaut des § 16a JGG nicht auf

28 Zu der sich in der Praxis verfestigten Begriffsverwendung siehe Fn. 2.

29 Vgl. BT-Drucks. 17/9389, S. 9.

30 *Brettel/Bartsch*, RdJB 2014, 299 ff.; *Eisenberg*, 2017, § 16a Rn. 1; *Endres/Maier*, in: FS für Streng, 427 (428); *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 16a Rn. 2; *Verrel*, NK 2013, 67.

31 *Scherrer*, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 1.

32 *Gebauer*, in: INFO 2013, 29 (44 f.); *Klatt/Ernst/Höyneck* u.a., ZJJ 2016, 354 ff..

33 *Verrel/Käufel*, NStZ 2008, 177 (178); *Vietze*, 2004, S. 18.

34 BT-Drucks. 17/9389, S. 7.

eine der in § 16 Abs. 2 bis 4 JGG normierten Grundformen des Arrestes beschränkt, kann der Warnschussarrest nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung als Freizeit-/Kurz- und Dauerarrest verhängt werden.³⁵ Gemessen an der zeitlichen Komponente stellt der Warnschussarrest demnach keine weitere Arrestform dar, sondern eine Verknüpfung zweier bereits existierender Sanktionsmechanismen des JGG in Form des Jugendarrestes und der bedingten Jugendstrafe.³⁶ Die Verhängung eines Arrestes nach § 16a JGG ist neben allen im Jugendstrafrecht vorgesehenen Bewährungsformen zulässig und kann in den nachfolgend dargestellten drei Kopplungsvarianten zur Anwendung gelangen.

I. Jugendarrest und Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe

Vergleichbar mit der Regelung des § 56 Abs. 1, 2 StGB im allgemeinen Strafrecht erlaubt § 21 Abs. 1, 2 JGG die Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche³⁷ sich die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig ein „Leben ohne Straftaten“³⁸ führen wird. Abweichend von der Regelung des allgemeinen Strafrechts, nach der die Aussetzungsentscheidung gem. §§ 260 Abs. 4 S. 4, 268a Abs. 1 StPO zwingend im Urteil erfolgen muss, kann die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafverfahren gem. § 57 Abs. 1 S. 1 JGG³⁹ sowohl im Urteil selbst oder aber, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, durch nachträgli-

35 *Gernbeck/Höffler/Verrel*, NK 2013, 307; *Höynck/Ernst*, in: *Soziale Arbeit im Jugendarrest*, 123 (129); *Radtke*, ZStW 121 (2009), 416 (417); die terminologische Dreiteilung in Freizeit-/Kurz- und Dauerarrest findet sich erstmals in § 8 Abs. 1 des RJGG 1943, RGBl. I 1943, 637 (639).

36 *Laubenthal/Baier/Nestler*, 2015, Rn. 689; *Schöch*, in: *Meier/Rössner/Schöch*, § 10 Rn. 33; soweit keine abweichende Erläuterung erfolgt, wird der Begriff der bedingten Jugendstrafe im Rahmen der vorliegenden Arbeit als Oberbegriff für die nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzte Vollstreckung der Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG und die „Vorbewährung“ nach § 61 JGG verwendet; vgl. zum Begriff der bedingten Jugendstrafe auch *Hagl/Bartsch/Baier* u.a., ZJJ 3/2014, 263; *Holste*, ZJJ 3/2013, 289.

37 Wird im Rahmen dieser Arbeit von Jugendlichen oder jugendlichen Straftätern gesprochen, umschließt dies auch die Gruppe der Heranwachsenden gem. § 1 Abs. 2 Alt. 2 JGG, sofern kein gesonderter Hinweis erfolgt.

38 *Sonnen*, in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 21 Rn. 9.

39 Nach § 109 Abs. 2 S. 1 JGG gilt § 57 JGG bei der Anwendung von Jugendstrafrecht auch im Verfahren gegen einen Heranwachsenden.

chen Beschluss ergehen.⁴⁰ Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe im nachträglichen Beschlusswege als sog. „Vorbewährung“ wurde zeitgleich mit der Einführung des § 16a JGG durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012⁴¹ in §§ 61-61b JGG legalisiert und bleibt aufgrund ihres eigenständigen Regelungsbereichs der nachfolgenden Erörterung vorbehalten (dazu sogleich unter II.).

Soweit im Kontext des Warnschussarrestes von einer Koppelung des Jugendarrestes mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe gem. § 21 JGG gesprochen wird, bezieht sich dies in Anlehnung an die im Schrifttum aufgeworfene Dreigliederung des Warnschussarrestes⁴² – Jugendarrest neben den Bewährungsformen der §§ 21, 27, 61 JGG – auf die unmittelbar im Urteil getroffene Aussetzungsentscheidung gem. § 57 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 JGG. Setzt das Gericht die Vollstreckung der nach §§ 17 Abs. 2, 18 JGG bestimmten Jugendstrafe zur Bewährung aus, so kann daneben gem. § 8 Abs. 2 S. 2 JGG i.V.m. § 16a Abs. 1 Alt. 2 JGG im Urteil selbst ein zusätzlicher Arrest angeordnet werden.

II. Jugendarrest und sog. „Vorbewährung“

Die zweite Konstellation, in welcher der Arrest nach § 16a JGG praktische Bedeutung erlangen kann, besteht in der Anordnung von Jugendarrest neben der „Vorbewährung“⁴³ als Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 61 Abs. 1, 2 JGG. Bei dem Rechtsinstitut der „Vorbewährung“, das ursprünglich im Wege richterlicher Rechtsfortildung entwickelt wurde,⁴⁴ handelt es sich um eine dem Jugendstrafrecht spezifische Verfahrensgestaltung,⁴⁵ die es dem Jugendrich-

40 Trotz formaler Gleichstellung in § 57 Abs. 1 S. 1 JGG wird der Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung als Ausnahmeregelung gegenüber der Aussetzungsentscheidung im Urteil verstanden, vgl. *Eisenberg*, 2017, § 57 Rn. 6; *Sommerfeld*, 2007, S. 44; BT-Drucks. 17/9389, S. 16.

41 BGBl. I 2012, S. 1854.

42 Vgl. *Ostendorf*, ZIS 2012, 608; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, 2014, Rn. 542.

43 Zum gesetzesfremden Begriff der Vorbewährung BT-Drucks. 17/9389, S. 8; *Westphal*, 1995, S. 260.

44 *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, 2014, Rn. 876; *Vietze*, 2004, S. 51.

45 Instruktiv zur umstrittenen dogmatischen Einordnung der Vorbewährung als ein eigenständiges Rechtsinstitut oder nachträgliches Beschlussverfahren auf der Grundlage der früheren Gesetzeslage vor Inkrafttreten der §§ 61-61b JGG *Flümann*, 1983, S. 19 ff.; *Sommerfeld*, 2007, S. 15 ff.; *Weidinger*, 2011, S. 129 ff.; *West-*

ter gestattet, bei der Erkennung auf Jugendstrafe über die Strafaussetzung zur Bewährung nicht im Urteil, sondern nachträglich durch Beschluss gem. §§ 57 Abs. 1 S. 1 Hs. 2, 61 Abs. 1, 2 JGG zu entscheiden. Ziel dieser vorgeschalteten Bewährungszeit war es bislang, dem Jugendlichen bei Zweifeln hinsichtlich der Bewährungseignung die Chance einzuräumen, sich die Bewährung zu erarbeiten und den Strafvollzug zu vermeiden.⁴⁶ Infolge der noch offenen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung wird die Vorbehaltsentscheidung auch als „Bewährung vor der Bewährung“⁴⁷ klassifiziert. In der Praxis wurde ein Bedürfnis für die Zurückstellung der Bewährungsentscheidung aber nicht nur in Situationen gesehen, in denen Anknüpfungspunkte für eine positive Entwicklung des Jugendlichen im Zeitpunkt der Verurteilung an sich nicht gegeben waren, dem Jugendlichen aber dennoch zur Umgehung der Strafvollstreckung eine letzte Chance eingeräumt werden sollte, sondern auch um einen zusätzlichen Motivationsdruck auf den Jugendlichen auszuüben.⁴⁸ Als Adressatenkreis der Vorbewährung galten demnach auch Jugendliche, für die sich die Voraussetzungen einer positiven Legalprognose nach § 21 JGG im Urteilszeitpunkt zwar hätten feststellen lassen, die eine unmittelbar im Urteil ausgesprochene Bewährungsstrafe aber als Freispruch interpretiert hätten,⁴⁹ so dass mit der Unsicherheit über die Strafaussetzung zur Bewährung ein zusätzlicher Motivationsdruck für das Wohlverhalten und die Mitwirkung des Jugendlichen erreicht werden konnte.⁵⁰

Um der früheren uneinheitlichen Anwendungspraxis der Vorbewährung entgegenzuwirken und ein Hinausschieben der Bewährungsentscheidung zu Motivationszwecken zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen, unter welchen das Jugendgericht die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe einem nachträglichen Beschlussverfahren vorbehalten kann, und die diesbezügliche Verfahrensgestaltung zeitgleich mit der Einführung des Warnschussarrestes durch das Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten in

pbal, 1995, S. 260 ff. Die systematische Verortung der neu eingeführten §§ 61-61b JGG im Dritten Abschnitt Jugendstrafverfahren und die Begründung im Gesetzentwurf, vgl. BT-Drucks. 17/9389, S. 9, belegen nunmehr den verfahrensrechtlichen Charakter der vorbehaltenen Aussetzungsentscheidung, so auch *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 57 Rn. 17.

46 *Laubenthal/Baier/Nestler*, 2015, Rn. 835.

47 *Rössner*, in: Meier/Rössner/Schöch, § 12 Rn. 24.

48 BT-Drucks. 17/9389, S. 8; *Meier*, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 61 Rn. 2.

49 *Werner-Eschenbach*, 2005, S. 28.

50 BT-Drucks. 17/9389, S. 8; *Meier*, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 61 Rn. 2.

§§ 61-61b JGG gesetzlich geregelt.⁵¹ Mit der Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage sind die vormals bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit des bis dahin auf § 57 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 JGG gestützten, im Wege richterlicher Rechtsfortbildung entwickelten Bewahrungsvorbehalts⁵² und der aus § 8 Abs. 2 S. 1 i.V.m. §§ 10, 15 JGG analog⁵³ abgeleiteten Möglichkeit zur Erteilung von Bewahrungsaufgaben und Weisungen für die Dauer der Vorbewährungszeit, obsolet geworden.⁵⁴

Die Voraussetzungen für eine im Urteil auszusprechende Vorbehaltsentscheidung werden nunmehr in § 61 JGG festgelegt. Unterbleibt im Urteil ein ausdrücklicher Vorbehalt, kann eine nachträgliche Anordnung der Aussetzung zur Bewährung nach der Neuregelung des § 57 Abs. 2 JGG nur noch auf das Hervortreten neuer Umstände gestützt werden.⁵⁵ Hinsichtlich der Zulässigkeit für eine im Urteil vorbehaltene Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung differenziert das Gesetz in § 61 Abs. 1 und Abs. 2 JGG nach der Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten im Urteilszeitpunkt.⁵⁶ Nach § 61 Abs. 1 JGG kann sich das Gericht die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil vorbehalten, wenn nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten im Zeitpunkt des Urteilsausspruchs eine positive Prognose im Sinne von § 21 Abs. 1 S. 1 JGG zwar noch nicht gestellt werden kann, aufgrund konkreter Anzeichen aber dennoch die Erwartung besteht, dass innerhalb der Vorbewährungszeit gem. § 61a Abs. 1 JGG eine positive Entwicklung eintritt.⁵⁷ Sind demgegenüber im Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch weitere Ermittlungen zum Prognosesachverhalt erforderlich, ist eine Vorbehaltsentscheidung nach § 61 Abs. 2 JGG zulässig, wenn in der Hauptverhandlung Umstände hervortreten, die eine positive Entscheidung nach § 21 Abs. 1 S. 2 JGG rechtfertigen können und die Unterbrechung oder Aussetzung der Haupt-

51 BT-Drucks. 17/9389, S. 8, 16; zu den regionalen Anwendungsunterschieden *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 57 Rn. 16 m.w.N.

52 *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, 2014, Rn. 876; *Vietze*, 2004, S. 51.

53 *Brunner/Dölling*, 2011, § 57 Rn. 4; *Eisenberg*, 2012, § 57 Rn. 6; *Vietze*, 2004, S. 53; a.A. *Flümann*, 1983, S. 29; *Werner-Eschenbach*, 2005, S. 38 ff..

54 Zur umstrittenen generellen Zulässigkeit der Vorbewährung vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen in §§ 61-61b JGG mangels ausdrücklicher Rechtsgrundlage *Eisenberg*, 2012, § 57 Rn. 4 ff. sowie *Flümann*, 1983, S. 36 f.; *Werner-Eschenbach*, 2005, S. 36 ff.; *Westphal*, 1995, 260 ff., letztere mit jeweils ablehnender Haltung und m.w.N.

55 BT-Drucks. 17/9389, S. 16; *Brunner/Dölling*, 2018, § 57 Rn. 1.

56 BT-Drucks. 17/9389, S. 16.

57 *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 61 Rn. 21 f..

verhandlung erzieherisch unzweckmäßig wäre.⁵⁸ Ausgeschlossen ist es mit der Neuregelung des § 61 Abs. 1, 2 JGG folglich, den Vorbehalt der Bewährungsentscheidung entsprechend den früheren Erwägungen auf die Ausübung eines zusätzlichen Motivationsdrucks zu stützen oder „aus falsch verstandener Milde“⁵⁹ dem Jugendlichen trotz der an sich gegebenen Negativentscheidung über das Vorliegen der Bewährungsvoraussetzungen nach § 21 JGG eine letzte Chance einzuräumen.⁶⁰ Macht das Gericht unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1, 2 JGG von dem Ausspruch eines Vorbehalts der Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil Gebrauch, so erkennt es inhaltlich auf Jugendstrafe, stellt die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung aber für die Dauer der Vorbewährungszeit von maximal sechs Monaten gem. § 61a Abs. 1 S. 1 JGG zurück. Für diese Dauer kann das Gericht dem Jugendlichen gem. § 61b Abs. 1 JGG Weisungen und Auflagen gem. §§ 10, 15 Abs. 1, 2 JGG erteilen und ihn der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellen. Damit wurden die Nebenentscheidungen denjenigen der Aussetzungsentscheidung im Urteil angegliedert.

Darüber hinaus gestattet § 61b Abs. 3 S. 1 JGG nunmehr auch die Verhängung eines § 16a-Arrestes neben dem Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Strafaussetzung, indem § 16a JGG für entsprechend anwendbar erklärt wird. Die entsprechende Anwendung des § 16a JGG rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass im Zeitpunkt der Vorbehaltsentscheidung nach § 61 Abs. 1, 2 JGG bereits auf Jugendstrafe erkannt wird, und somit weder eine Entscheidung über die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG noch über deren Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung ergeht, wie es der Wortlaut des § 16a Abs. 1 JGG für eine direkte Anwendung voraussetzt.⁶¹ Die Verhängung des § 16a JGG kann bei einem Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nur im Urteil ausgesprochen werden; eine Anordnung im nachträglichen Beschlussverfahren ist demgegenüber ausgeschlossen.⁶² Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 S. 2 JGG, welcher explizit vorsieht, dass Jugendarrest nach § 16a JGG nur „neben“ der Ver-

58 BT-Drucks. 17/9389, S. 16; *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 61 Rn. 24.

59 BT-Drucks. 17/9389, S. 16.

60 *Meier*, in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, JGG, § 61 Rn. 8; so auch *Kaspar*, in: *MüKo-StPO*, Bd. 3/2, §§ 61-61b JGG Rn. 6 mit der offenen Frage, ob diese Gründe nicht trotz der gesetzlichen Unzulässigkeit zumindest unerschwerlich für die Anordnung der Vorbewährung von Bedeutung sind.

61 Vgl. *Eisenberg*, ZJJ 2016, 80 (82).

62 BT-Drucks. 17/9389, S. 11; so auch *Eisenberg*, 2017, § 61a Rn. 7.

hängung einer Jugendstrafe oder der Aussetzung der Verhängung angeordnet werden kann und damit stets eine Entscheidung im Urteilszeitpunkt erfordert.⁶³ Zum anderen würde sich die Verhängung eines § 16a-Arrestes im nachträglichen Beschlussverfahren als nicht zweckmäßig erweisen, da sich der Jugendliche in der Vorbewährungszeit bereits bewährt hat und es nicht eingängig erscheint, unter welchem Gesichtspunkt ein nochmaliger Jugendarrest als Voraussetzung für die Gewährung der Strafaussetzung zur Bewährung erforderlich ist.⁶⁴

III. Jugendarrest und Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

Schließlich ermöglicht § 8 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 16a Abs. 1 JGG die Anordnung von Jugendarrest neben der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG. Hierbei handelt es sich um eine dem Jugendstrafrecht vorbehaltene Bewährungsform, welche dem Richter die Möglichkeit einräumt, im Urteil die Schuld des Täters festzustellen und die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe für die Dauer einer Bewährungszeit von maximal zwei Jahre (§ 28 Abs. 1 JGG) zurückzustellen. Von der Anordnung eines Schuldspruchs nach § 27 JGG, der in seiner Rechtsnatur umstritten ist,⁶⁵ darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn sich nach der Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten schädliche Neigungen nicht in dem für die Verhängung der Jugendstrafe nach § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG erforderlichen Maße zur Überzeugung des Gerichts feststellen lassen.⁶⁶ Hält das Gericht die Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG für erforderlich, ist eine Entschei-

63 BT-Drucks. 17/9389, S. 11 f.; *Eisenberg*, 2017, § 16a Rn. 11.

64 BT-Drucks. 17/9389, S. 11 f.; *Eisenberg*, 2017, § 61a Rn. 7.

65 Zum Teil wird angenommen bei § 27 JGG handle es sich um eine bedingte Verurteilung, so *Brunner/Dölling*, 2018, § 27 Rn. 1; *Diemer*, in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 27 Rn. 2; *Rössner*, in: *Meier/Rössner/Schöch*, § 12 Rn. 25 m.w.N.; andere qualifizieren § 27 JGG als eigenständige Sanktion zwischen Zuchtmittel und Jugendstrafe zur Bewährung, so etwa *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, 9. Aufl., Grdl. z. §§ 27-30 Rn. 1 dort m.w.N. in Fn. 164; *Streng*, 2016, Rn. 547; eingehend zum Streitstand der Rechtsnatur des § 27 JGG *Sommerfeld*, 2007, S. 29 ff.; *Weidinger*, 2011, S. 101 ff.

66 *Diemer*, in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 27 Rn. 6; *Eisenberg*, 2017, § 27 Rn. 11; *Laubenthal/Baier/Nestler*, 2015, Rn. 853; *Streng*, 2016, Rn. 546; a.A. *Brunner/Dölling*, 2018, § 27 Rn. 6; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, 2014, Rn. 529, die entgegen der h.M. auch Zweifel über das generelle Vorliegen schädlicher Neigungen für ausreichend erachten.

derung allein über den Schuldspruch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 27 JGG unzulässig.⁶⁷ Infolge der vorgelagerten Bewährungszeit zu der eigentlichen Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe, erhält der Schuldspruch auch die Bezeichnung „Bewährung vor der Jugendstrafe“⁶⁸. Werden im Laufe der Bewährungszeit schädliche Neigungen des Jugendlichen sichtbar, die eine Jugendstrafe erforderlich machen, erkennt das Gericht in dem sich anschließenden Nachverfahren gem. § 30 Abs. 1 JGG unter der grundsätzlichen Bindungswirkung des Schuldspruchs⁶⁹ auf diejenige Jugendstrafe, die es im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen ausgesprochen hätte.⁷⁰ Es kommt folglich zu einer „Quasi-Rückverlagerung des Strafzumessungszeitpunktes“⁷¹. Mit der Aufhebung des früheren Aussetzungsverbots aus § 30 Abs. 1 S. 2 JGG durch das 1. JGGÄndG kann die nach § 30 Abs. 1 JGG verhängte Jugendstrafe entweder erneut zur Bewährung ausgesetzt werden oder als unbedingte Jugendstrafe ergehen.⁷² Die Entscheidung nach § 30 Abs. 1 JGG ist dabei nicht an den Ablauf der Bewährungszeit gebunden.⁷³ Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 JGG nicht vor, so wird der Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit gem. § 30 Abs. 2 JGG getilgt.

B. Diskussion über die Zweckmäßigkeit des Warnschussarrestes unter Einbezug bestehender Forschungserkenntnisse

Die Forderung nach der Aufnahme des Warnschussarrestes in den Rechtsfolgenkatalog des JGG war vor der nunmehr erfolgten gesetzlichen Nor-

67 BGHSt 18, 207 (210); *Diemer*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 27 Rn. 8; *Laubenthal/Baier/Nestler*, 2015, Rn. 851.

68 *Laubenthal/Baier/Nestler*, 2015, Rn. 214; *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, 10. Aufl., Grdl. z. §§ 27-30 Rn. 1.

69 Zu der Bindungswirkung des Schuldspruchs sowie diesbezüglichen Ausnahmen *Diemer*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 30 Rn. 5 f.; *Eisenberg*, 2017, § 30 Rn. 14 ff.

70 *Ostendorf*, 2015, Rn. 219.

71 *Streng*, 2016, Rn. 552.

72 *Brunner/Dölling*, 2018, § 30 Rn. 10; *Diemer*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 30 Rn. 12; *Eisenberg*, 2017, § 30 Rn. 10; hierzu auch BT-Drucks. 11/5829, S. 21 f.; BGBl. I 1990, 1853.

73 *Ostendorf*, 2015, Rn. 219.

mierung in § 16a JGG wiederholt Gegenstand jugendstrafrechtlicher Reformdebatten.⁷⁴

Erste Überlegungen zur Erweiterung des deutschen Jugendstrafrechts um die Sanktionskoppelung von Jugendarrest und Bewährungsstrafe gehen zurück auf *Grethlein*, der bereits im Jahr 1957 die Verhängung von Jugendarrest sowohl neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG als auch bei der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung für zweckmäßig erachtete, um durch einen energischen Ordnungsruf die Bewährungszeit zu fördern.⁷⁵ In der Folgezeit wurde die Einführung dieser Sanktionsverbindung im Jahr 1977 auch in der Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. aus pädagogischen Gründen befürwortet.⁷⁶ Obgleich der Einstiegsarrest im Arbeitsentwurf 1982 sowie im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahr 1983 erneut thematisiert wurde,⁷⁷ fand dieser keinen Eingang in das im Jahr 1990 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG⁷⁸), mit welchem die heute in § 10 Abs. 1 JGG niedergelegten ambulanten Maßnahmen erweitert und die Diversionsnormen nach §§ 45, 47 JGG gestärkt wurden. Auch die Zweite Jugendstrafrechtskommission nahm in ihren Reformvorschlägen für eine Jugendstrafrechtsreform im Jahr 2002 noch entschieden Abstand von der Einführung des Warnschussarrestes⁷⁹ und sprach sich insgesamt für eine restriktivere Formulierung der kumulativen Verhängung mehrerer Sanktionen in § 8 JGG aus.⁸⁰ Die Kommission verweist im Kontext der Möglichkeiten über die Sanktionsverknüpfungen darauf, dass gerade pädagogische Maßnahmen, die mit einer Strafe verbunden werden, „von dem betroffenen Jugendlichen nicht mehr als ein Angebot zur Unterstützung wahrgenommen [werden], sondern als ein Teil der mit der Strafe bezweckten Übelszu-

74 Einen Überblick über die historische Entwicklung gibt *Werner-Eschenbach*, 2005, S. 53 ff.

75 *Grethlein*, NJW 1957, 1462 ff.

76 Zitiert nach *Hügel*, BewHi 1987, 50 (51).

77 Zitiert nach *Brunner/Dölling*, 2011, § 27 Rn. 15; nach dem RefE 1983 sollte § 8 Abs. 2 JGG durch Aufnahme eines S. 2 wie folgt ergänzt werden: „Setzt er [der Richter] die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe im Urteil zur Bewährung aus, so kann er auch Jugendarrest verhängen, wenn das aus besonderen Gründen geboten ist.“ vgl. *Hügel*, BewHi 1987, 50 (51); im anschließenden RegE 1989 wurde der Einstiegsarrest wieder fallen gelassen, vgl. BayOLG, NStZ-RR 1997, 216.

78 BGBl. I 1990, S. 1853.

79 Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-J 2002, 227 (252 f.).

80 Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-J 2002, 227 (247).

fügung oder sogar als weitere Schikane⁸¹. Die insgesamt in regelmäßigen Abständen eingebrachten Gesetzesinitiativen⁸² zur Einführung des Warnschussarrestes blieben bis zum Erlass Gesetzes zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 ohne Erfolg. Dies mag zum einen durch die infolge der erhöhten Belegung der Jugendarrestanstalten zu erwartenden Mehrkosten bedingt gewesen sein,⁸³ zum anderen aber vor allem durch die Bedenken hinsichtlich der rechtsstaatlichen Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Sanktionsform, die heute wie damals in gleicher Form geäußert werden.⁸⁴

81 Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-J 2002, 227 (247).

82 BR-Drucks. 459/98, S. 8 f.; BR-Drucks. 449/99, S. 11 f.; 312/03, S. 6; BR-Drucks. 238/04, S. 21 f.; BR-Drucks. 77/08, S. 1; BT-Drucks. 14/3189, S. 6; BT-Drucks. 14/6539, S. 4; BT-Drucks. 15/1472, S. 7.; BT-Drucks. 15/3422, S. 13; BT-Drucks. 16/1027, S. 7.

83 Vgl. *Brunner/Dölling*, 2011, § 27 Rn 15, wonach „vor allem aus Kostengründen“ auf die Einführung des Einstiegsarrest verzichtet worden sei. Nach *Kreuzer*, ZRP 2012, 101 (102) müsse aufgrund der erforderlich werdenden Haftplatzausweitung mit Kosten von 200 € täglich pro Arrestant gerechnet werden.

84 Den Warnschussarrest **befürwortend** stellv.: KG, NJW 1961, 1175 f.; LG Augsburg, NStZ 1986, 507 f. mit zustimmender Anmerkung *Brunner*, NStZ 1986, 508 f.; AG Meppen, ZJJ 2004, 200 ff.; AG Winsen/Luhe, NStZ 1982, 120; *Bandemer*, ZfJ 1990, 421 ff.; *Findeisen*, ZJJ 2007, 25 (26 ff.); *Gretblein*, NJW 1957, 1462 ff.; *Merk*, ZRP 2008, 71; *Müller-Piepenkötter/Kubnik*, ZRP 2008, 176 (178 ff.); *Pürner*, Stellungnahme vom 16.05.2012, S. 1 ff.; *Reichenbach*, NStZ 2005, 136 ff.; *Schaffstein*, NStZ 1986, 509 ff.; *ders.*, in: GS für Kaufmann, 393 (404 f.); *Scherrer*, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 1 ff.; *Werwigg-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, 225 (229 f.) m.w.N.; ebenso *Hinz*, ZRP 2001, 106 (112), der sich aber für eine zeitliche Begrenzung auf zwei Wochen ausspricht; BT-Drucks. 14/3189, S. 6; BT-Drucks. 15/3422, S. 13; BT-Drucks. 16//1027; **ablehnend** stellv.: BGHSt 18, 207 ff.; BVerfG, NJW 2005, 2140 f.; BayObLG, NStZ-RR 1998, 377 f.; BayObLG, NStZ-RR 1997, 216 f.; OLG Celle, NStZ 1988, 315 f.; OLG Hamm, StraFo 2004, 325; *Albrecht*, 64. DJT, S. 142 f.; *Laue*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, § 8 JGG Rn. 18; *Bochmann*, ZJJ 2008, 324; *Breymann/Sonnen*, NStZ 2005, 669 (672 f.); Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme Nr. 49/2012 vom 20.06.2012, S. 5 f.; Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 16/12 vom 23.05.2012, S. 4 ff.; *Dünkel/Flügge/Lösch* u.a., ZRP 2010, 175 (177 f.); *Eisenberg*, 1984, S. 12 ff.; *Eisenhardt*, 1989, S. 148; *Goerdeler*, ZJJ 2003, 183; *Herrlinger/Eisenberg*, NStZ 1987, 177 f.; *Hinrichs*, BewHi 1987, 56 ff.; *Höyneck*, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 1 ff.; *Hügel*, BewHi 1987, 50 ff.; *Kreuzer*, ZRP 2012, 101 f.; *Laubenthal*, JZ 2002, 807 (817); *Ostendorf*, ZIS 2012, 608 ff.; Paritätischer Gesamtverband, Stellungnahme zum Warnschussarrest, S. 1 ff.; *Schumann*, ZRP 1984, 319 ff.; *Sommerfeld*, 2007, S. 201; *Verrel/Käufel*, NStZ 2008, 177 ff.; *Spahn*, ZJJ 2004, 204 (205); *Viehmann*, ZRP 2003, 377; *Werner-Eschenbach*, 2005, S. 81 f.

Vor dem Hintergrund der sich im zweiten Teil der Arbeit anschließenden empirischen Untersuchung wird im Folgenden ein Überblick über die wesentlichen, die Kontroverse über die Aufnahme des Warnschussarrestes in das Rechtsfolgensystem des JGG leitenden Gesichtspunkte gegeben. Gesetzessystematische und verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die Verbindung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe bleiben an dieser Stelle außen vor und werden an späterer Stelle erörtert. Um zu sehen, inwieweit sich die für und gegen den Warnschussarrest vorgebrachten Argumente als stichhaltig erweisen, werden diese, soweit möglich, in den bestehenden Forschungskontext eingeordnet und in einem ersten Schritt auf ihre Übereinstimmung mit der Realität hin abgeglichen.

I. Motive für die Aufnahme des Warnschussarrestes ins JGG

1. Abschreckung und Besinnung

Der BGH charakterisierte den Jugendarrest in seiner herkömmlichen Form im Jahr 1963 als Freiheitsentzug mit sühnenden und erzieherischen Elementen zugleich, der sowohl der Besserung des Täters diene als auch durch seinen harten Vollzug Abschreckungswirkung entfalte.⁸⁵ Dieser dem Jugendarrest inhärente Gedanke einer negativen Spezialprävention durch individuelle Abschreckung des Jugendlichen zur Vermeidung künftiger Devianz findet sich in verkappter Form auch als Legitimationsargument für die Einführung des Warnschussarrestes wieder.⁸⁶

Erklärte Zielvorstellung des Gesetzgebers ist es, dem Jugendlichen mittels des Arrestes neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe nachdrücklich den Ernst der Lage sowie die Folgen seines Handelns zu verdeutlichen und die Notwendigkeit einer dauerhaften Verhaltensänderung vor Augen zu führen,⁸⁷ sozusagen als „Gelb-Rote-Karte“⁸⁸ vor dem im nächsten Schritt drohenden Vollzug der Jugendstrafe. Das Durchleben des Freiheitsentzugs verleihe gerade weichlichen, energielosen oder gleichgültigen

85 BGHSt 18, 207 (209).

86 Schumann, ZRP 1984, 319 (320); Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-J 2002, 227 (252f.), die den Warnschussarrest gleichfalls unter Abschreckungsgesichtspunkten betrachtet.

87 BT-Drucks. 17/9389, S. 7; vorhergehend BR-Drucks. 449/99, S. 11; BT-Drucks. 15/3422 S. 2; BT-Drucks. 16/1027, S. 1; AG Meppen, ZJJ 2004, 200 (201); Schaffstein/Beulke/Swoboda, 2014, Rn. 417.

88 BT-Drucks. 14/6539, S. 4.

Jugendlichen aus Furcht vor einem länger drohenden Freiheitsentzug größere Hemmungen gegenüber einem die Bewährung gefährdenden Verhalten, so dass mit dem Arrest eine erhöhte Aussicht auf eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit bestehe.⁸⁹ Der Arrest könne damit als „Ordnungsruf“ die Bewährungszeit einleiten.⁹⁰ Obgleich sich der mit dem Warnschussarrest verbundene Freiheitsentzug nach der Intention des Gesetzgebers nicht auf eine bloße Übelzufügung im Sinne der früheren „short-sharp-shock-Ideologie“⁹¹ des Jugendarrestes oder eine betreute Verwahrung beschränken soll,⁹² verdeutlicht die „Warnfunktion“, dass es in der Sache darum geht, dem Jugendlichen durch einen kurzen „taste of prison“ die möglichen Folgen einer Nichtbewährung aufzuzeigen. Darüber hinaus könne der Warnschussarrest dem Jugendlichen Zeit zum Nachdenken geben.⁹³ Diese Argumentationslinie repliziert den Gedanken der Besinnungswirkung, wie er dem Jugendarrest in seiner bisherigen Form gleichfalls zugeschrieben wird.⁹⁴

Für eine individualpräventive Abschreckungswirkung junger Straftäter durch die Verbüßung eines Jugendarrestes lassen sich kaum positive empirische Nachweise finden. Möller berichtet auf der Grundlage einer im Jahr 1970 durchgeführten Befragung von 100 Arrestanten davon, dass bei Erstinhaftierten eine Schockwirkung in der Regel deutlich zu beobachten sei.⁹⁵ Diese Annahme gründet auf den Angaben der Arrestanten zur schlechten körperlichen Konstitution in den ersten Tagen sowie deren Gefühlsregungen in Zusammenhang mit dem Alleinsein.⁹⁶ Diese Ansätze einer individualpräventiven Abschreckung werden aber dadurch relativiert, dass sich trotz der Schockwirkung kein Nachdenken über die Straftat einstellt, sondern es vorwiegend darum geht während des Arrestes größtmögliche Vergünstigungen zu erlangen.⁹⁷ Von einer zeitlich fort dauern-

89 *Grethlein*, NJW 1957, 1462 (1463).

90 *Findeisen*, ZJJ 2007, 25 (26); *Grethlein*, NJW 1957, 1462 (1463).

91 *Laubenthal/Baier/Nestler*, 2010, Rn. 705; diese heute ablehnend *Brunner/Dölling*, 2018, § 16 Rn. 8; in der jugendgerichtlichen Praxis spielen Abschreckungsgesichtspunkte aber weiterhin eine zentrale Rolle; *Schumann*, ZfJ 1986, 363 f.

92 BT-Drucks. 17/9389, S. 12.

93 *Werwigk-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, 225 (230).

94 Dazu *Schumann*, ZfJ 1986, 363.

95 *Möller*, ZfStrVO 1972, 45 (48).

96 *Möller*, ZfStrVO 1972, 45 (48).

97 *Möller*, ZfStrVO 1972, 45 (48).

den rückfallhemmenden Schockwirkung kann auch bei diesen Befunden nicht ausgegangen werden.⁹⁸

2. Bewährungsstrafe als „Freispruch zweiter Klasse“

Zuspruch fand die Aufnahme des Warnschussarrestes in den jugendstrafrechtlichen Sanktionskatalog vor allem mit dem Argument, dass die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe von vielen Jugendlichen nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit wahrgenommen, sondern als „Freispruch zweiter Klasse“⁹⁹ missverstanden werde.¹⁰⁰ Denn während der Verurteilung zu Jugendarrest eine unmittelbar freiheitsentziehende Maßnahme nachfolgt, bleibt der Jugendliche bei der Sanktionierung mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe gem. § 21 JGG in Freiheit und verspürt keine direkte Einbuße. Bei dem zu einer Bewährungsstrafe verurteilten Jugendlichen könne demnach die fehlerhafte Vorstellung entstehen, zur Bewährung „freigesprochen“ worden zu sein, da häufig das Gefühl überwiege „noch einmal davon gekommen zu sein“¹⁰¹. Selbiges gelte für den Täter, gegen den mangels Gewissheit über das Vorliegen schädlicher Neigungen in dem für die Jugendstrafe erforderlichen Maße im Urteilszeitpunkt die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird. Wird der Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit infolge guter Führung gemäß § 30 Abs. 2 JGG getilgt, bleibe eine spürbare Illustration des Normverstößes aus, so dass es auch hier nach Meinung der Befürworter die fehlerhafte Vorstellung des Jugendlichen über einen in Wirklichkeit nicht erfolgten Freispruch einerseits und eine Benachteiligung des ausschließlich zu Jugendarrest Verurteilten andererseits zu vermeiden gilt.¹⁰²

Diese Argumentation ließe sich freilich auch bei einer vorbehaltenen Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 61 JGG anführen, da auch hier bei dem Delinquenten mangels direktem Vollzug der Jugendstrafe der Eindruck eines „Freispruchs“ erweckt werden könnte.

98 Zu den Forschungsbefunden gegen eine individualpräventive Abschreckungswirkung des Arrestes siehe nachfolgend Teil 1 B.II.1.a).

99 Zum Begriff des Freispruchs zweiter Klasse BT-Drucks. 17/9389, S. 7; BT-Drucks. 15/1472, S. 7.

100 BT-Drucks. 15/1472, S. 7; BT-Drucks. 16/1027, S. 7; *Findeisen*, ZJJ 2007, 25 (29); *Werwigk-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, 225 (230).

101 BT-Drucks. 14/3189, S. 8.

102 *Brunner*, NStZ 1986, 508 (509); *Loesch*, NJW 1961, 1151.

Durch die Koppelung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe könne daher einem im Einzelfall bestehenden verzerrten Wahrnehmungsempfinden des Jugendlichen, dass eigentlich gar nicht so viel geschehen sei, entgegen gewirkt werden.¹⁰³ Aus diesem Anlass hielten einige Untergerichte bereits vor der gesetzlichen Aufnahme des Warnschussarrestes in § 16a JGG die Anordnung von Jugendarrest neben einem Schuldspruch nach § 27 JGG für zulässig und im Einzelfall für geboten.¹⁰⁴

Begründen die Verfechter des Warnschussarrestes dessen Notwendigkeit in der Sache folglich mit dem Erfordernis der Bewährungsstrafe Nachdruck zu verleihen, so bleibt in diesem Zusammenhang anzumerken, dass bereits die terminologische Umschreibung der Bewährungsstrafe als „Freispruch zweiter Klasse“ zu Missverständnissen anregt. Unter den formal nicht definierten Begriff des „Freispruchs zweiter Klasse“ werden für gewöhnlich diejenigen Entscheidungen subsumiert, bei denen der Freispruch des Täters im Urteil nicht aufgrund der richterlichen Überzeugung von der Unschuld des Täters ergeht, sondern basierend auf dem Grundsatz „in dubio pro reo“ aus Mangel an Beweisen erfolgt.¹⁰⁵ Verhängt das Gericht hingegen eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe oder erlässt gegen den Jugendlichen einen Schuldspruch nach § 27 JGG, geht der Angeklagte gerade nicht straflos aus, so dass in rechtlicher Hinsicht kein Freispruch erfolgt. Um die Bedeutung der Bewährungsstrafe nicht weiter zu entschärfen, erscheinen Bezeichnungen wie „Quasi-Freispruch“¹⁰⁶ oder „Freispruch auf Bewährung“¹⁰⁷ besser geeignet.

Für eine erste Einordnung, wie die Bewährungsstrafe in der Praxis von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern wahrgenommen wird, dienen die Ergebnisse einer von *Vogt* durchgeführten Befragung von 25 Bewährungsprobanden in der Jugendstrafanstalt Vechta, deren Bewährung entweder widerrufen wurde oder die sich bei zu erwartendem Widerruf in Untersuchungshaft befanden.¹⁰⁸ Die Erinnerung an die Gerichtsverhandlung, in der die Bewährungsstrafe ausgesprochen wurde, war bei nahezu allen befragten Probanden vorhanden, wobei für die meisten Bewährungs-

103 *Grethlein*, NJW 1957, 1462 (1464).

104 KG, NJW 1961, 1175 f.; LG Augsburg, NStZ 1986, 507 f.; AG Winsen/Luhe, NStZ 1982, 120; AG Meppen, ZJJ 2004, 200.

105 Zur begrifflichen Unterscheidung zwischen einem Freispruch „erster“ und „zweiter Klasse“ *Krack*, 2002, S. 21.

106 *Spiess*, BewHi 2012, 17 (26).

107 *Findeisen*, ZJJ 2007, 25 (29); *Höymck/Sonnen*, ZRP 2001, 245 (248); *Kreuzer*, ZRP 2012, 101 (102); BT-Drucks. 14/3189, S. 8.

108 *Vogt*, 1972, S. 217 ff.

probanden allein der Verbleib in Freiheit entscheidend war.¹⁰⁹ Über die Bedeutung der Bewährungsstrafe und die anstehende Bewährungszeit hatten 21 der 25 Probanden nur sehr vage Vorstellungen. Soweit die übrigen vier Personen wussten, welches Gewicht der Bewährungszeit zukommt, beruhte dies vorwiegend auf vorangegangenen persönlichen Erfahrungen mit Bewährungshelfern oder Berichten aus dem persönlichem Umfeld.¹¹⁰ Die mangelhaften Vorstellungen über die Bewährungszeit waren zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Probanden dem Richter nach dem für sie positiven Ausspruch der Bewährungsstrafe keine weitere Aufmerksamkeit mehr schenkten, teils die Erläuterungen des Richters nach der Urteilsverlesung über Sinn und Zweck der Bewährungsstrafe nicht verstanden.¹¹¹ Nach den Befunden von *Vogt* hatten etwa drei Viertel der Befragten die Strafaussetzung als eine Art Freispruch aufgefasst.¹¹² Bei den sechs Jugendlichen und Heranwachsenden, die die Jugendstrafe trotz der Aussetzung zur Bewährung als Strafe empfunden haben, stand dies in Zusammenhang mit dem frühen Kontakt zur Bewährungshilfe.¹¹³ 4 der 6 Probanden hatten ihren Bewährungshelfer bereits während der Hauptverhandlung oder unmittelbar danach kennengelernt und dabei die Pflichten während der Bewährungszeit erläutert bekommen.¹¹⁴

Die gewonnenen Erkenntnisse können aufgrund der geringen Anzahl an Probanden freilich nicht als repräsentativ gewertet werden, zeigen aber, mit welchen Wahrnehmungen die Bewährungsstrafe auf Seiten der Probanden verbunden sein kann.

3. Ausgleich von Ungerechtigkeiten bei Komplizenstraftaten

Für zweckdienlich wird der Warnschussarrest zudem erachtet, um die bei Komplizenstraftaten bzw. sog. „Genossensachen“¹¹⁵ entstehenden Gerechtigkeitlücken zu schließen.¹¹⁶ Angesprochen sind hiermit Verfahrenskon-

109 *Vogt*, 1972, S. 223 f.

110 *Vogt*, 1972, S. 224.

111 *Vogt*, 1972, S. 224.

112 *Vogt*, 1972, S. 224.

113 *Vogt*, 1972, S. 224 f.

114 *Vogt*, 1972, S. 225.

115 *Hügel*, *BewHi* 1987, 50 (51).

116 BT-Drucks. 14/3189, S. 9; *Loesch*, *NJW* 1961, 1151 (1153); *Schaffstein*, in: *GS für Kaufmann*, 393 (404); *Werwigg-Hertneck/Rebmann*, *ZRP* 2003, 225 (230); in diesem Sinne ebenfalls die ältere *Rspr. LG Augsburg*, *NStZ* 1986, 507 mit zustim-

stellationen mit mehreren Tatbeteiligten, in denen gegen einen Angeklagten, der mangels Schwere der Schuld oder infolge Nichtvorliegens schädlicher Neigungen als weniger kriminell eingestuft wird, Jugendarrest nach § 16 JGG verhängt wird, während der an sich kriminellere Beteiligte „nur“ eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erhält.¹¹⁷ Während Letzterer die Verurteilung womöglich als „Quasi-Freispruch“ empfindet, da der Urteilsausspruch im ersten Moment keine unmittelbar fühlbare Konsequenz nach sich bringe, mag es für den zu Jugendarrest Verurteilten als widersprüchlich und ungerecht erscheinen, wenn er als Täter ohne schädliche Neigungen einen Freiheitsentzug in Form des Jugendarrestes und damit eine subjektiv härtere Bestrafung erfährt, als derjenige, der sich infolge der Bewährungsstrafe weiterhin in Freiheit befindet.¹¹⁸ Auch in den Fällen einer Entscheidung nach § 27 JGG müsse die Ungereimtheit beseitigt werden, dass der Jugendliche, bei dem das Vorliegen schädlicher Neigungen im Urteilszeitpunkt mit Unsicherheiten behaftet ist, bei erfolgreicher Bewältigung der Bewährungszeit durch die Tilgung des Schuldspruchs nach § 30 Abs. 2 JGG eine Besserstellung gegenüber dem zu Jugendarrest verurteilten Täter erfahre, dessen Sanktion im Erziehungsregister vermerkt bleibt.¹¹⁹ Dieses Ungleichgewicht sei gerade in Komplizensituationen erzieherisch abträglich.¹²⁰ Durch die gleichzeitige Anordnung von Jugendarrest neben bedingter Jugendstrafe ließen sich diese Ungleichheiten bei Gruppendelikten beheben. Legt man diese Betrachtungsweise zu Grunde, kommt dem Warnschussarrest in gewissem Maße eine subjektive Kompensationsfunktion zu.

4. Herausnahme aus dem negativen Umfeld

Ein weiterer Vorteil des Warnschussarrestes wird darin gesehen, den Jugendlichen durch die stationäre Aufnahme in den Jugendarrest zumindest

mender Anmerkung *Brunner*, NStZ 1986, 508 (509); AG Meppen, ZJJ 2004, 200 (202) sowie jüngst BT-Drucks. 17/9389, S. 12 f.

117 *Verrel/Käufel*, NStZ 2008, 177 (180); BT-Drucks. 15/3422, S. 13.

118 *Findeisen*, ZJJ 2007, 25 (26); *Vietze*, 2004, S. 160; *Wulf*, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 16a Rn. 17.

119 AG Meppen, ZJJ 2004, 200 (292); BT-Drucks. 14/3189, S. 9; *Brunner*, NStZ 1986, 508 (509); *Hinz*, ZRP 2001, 106 (111).

120 BT-Drucks. 14/3189, S. 9; *Brunner*, NStZ 1986, 508 (509) unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Ref zum 1. JGGÄndG.

kurzzeitig aus seinem negativen, schädlichen Umfeld herauszutrennen.¹²¹ Als „rasche Krisenintervention“¹²² komme dem Warnschussarrest die Aufgabe zu, die Absonderung aus dem negativen Umfeld zur Vorbereitung der Bewährungszeit zu nutzen. Der Herausnahmeanrest sei insbesondere auf junge Intensivtäter zugeschnitten, die häufig erhebliche soziale und familiäre Belastungen in der Form von Alkohol- und Drogenproblemen in der Familie, Arbeitslosigkeit oder verwahrlosten häuslichen Verhältnissen aufweisen.¹²³ Auch negative Gruppeneinflüsse könnten durch den Arrest durchbrochen werden und die Arrestzeit dazu genutzt werden, alternative Handlungsstrategien für eine künftige Lossagung von den bisherigen kriminellen Kontakten zu erarbeiten.¹²⁴

5. Förderung eines positiven Bewährungsverlaufs

Vor dem Hintergrund der in § 2 Abs. 1 JGG normierten Zielbestimmung des Jugendstrafrechts, der weiteren Begehung von Straftaten entgegenzuwirken, lag das Hauptargument bei der gesetzlichen Neuregelung zum Warnschussarrest in der Förderung einer positiven Bewältigung der Bewährungszeit.¹²⁵ Die Stärkung eines positiven Bewährungsverlaufs soll dabei auf drei Wegen erfolgen, die sich gegenseitig ergänzen.

Der Warnschussarrest ermögliche einen ersten intensiven Kontakt zum Bewährungsprobanden und eine gezielte Einleitung der Bewährungszeit.¹²⁶ Auch nach der Gesetzesbegründung dient der Warnschussarrest am Anfang einer Kette von weiteren bewährungsbegleitenden Nebenentscheidungen „*ersten Behandlungsmaßnahmen, um persönlichen und sozialen Defiziten zu begegnen, die Befähigung für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewäh-*

121 BT-Drucks. 17/9389, S. 7; *Schaffstein*, NStZ 1986, 509 (510); *Werwigk-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, 225 (230).

122 *Radtke*, ZStW 121 (2009), 416 (421).

123 *Vietze*, 2004, S. 163.

124 *Vietze*, 2004, S. 164.

125 BT-Drucks. 17/3989, S. 12.

126 BT-Drucks. 14/3189, S. 9; BT-Drucks. 16/1027, S. 7; *Müller-Piepenkötter/Kubnik*, ZRP 2008, 176 (178); *Werwigk-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, 225 (230); *Vietze*, 2004, S. 167; vgl. auch *Brunner/Dölling*, 2011, § 27 Rn. 14, der die Koppelung von Jugendarrest und einem Schuldspruch nach der früheren Rechtslage aber insgesamt für unzulässig hielt. Die Funktion eines intensiven ersten Kontakts zum Bewährungshelfer und die gezielte Einleitung einer längeren Betreuungsphase durch einen kurzen Freiheitsentzug beante bereits der RefE des Bundesministeriums für Justiz 1983, zitiert nach *Brunner*, NStZ 1986, 508 (509).

rungszeit zu fördern und eine Grundlage für die anschließende ambulante Betreuung durch die Bewährungshilfe und gegebenenfalls die Jugend(gerichts)hilfe zu schaffen“¹²⁷. Empirische Nachweise über den Einfluss des Zeitpunkts des ersten Kontakts zwischen dem Bewährungshelfer und dem Probanden auf den Verlauf der Bewährungszeit sind nur aus Einzelstudien bekannt und führen zu unterschiedlichen Ergebnissen.¹²⁸ Gezeigt hat sich, dass jedenfalls aus Sicht der Bewährungsprobanden ein frühes Inkontakttreten mit dem Bewährungshelfer wünschenswert ist.¹²⁹ Danach könnte der Arrest nach § 16a JGG bei einem noch fehlenden Kontakt zum Bewährungshelfer die Chance einer Unterstützungsmaßnahme bieten.

Hinzukommt die Erwartung eines nachhaltigen, in besonderem Maße erzieherisch ausgestalteten Arrestvollzugs, der zu einer Verbesserung des Bewährungserfolgs beitragen könne.¹³⁰ In der Realität könne es häufig einige Zeit dauern, bis die Bewährungshilfe und ambulante bewährungs begleitende Maßnahmen anlaufen und bei dem Jugendlichen Wirkungen hinterlassen, so dass der Arrest zur Einleitung des Bewährungsprozesses genutzt werden könne.¹³¹ Nach *Schlüchter* könne gerade eine kurze Zwangswirkung positive Effekte haben, da der Jugendliche ohne Not sein bisheriges Leben meist nicht ändern werde.¹³²

Den dritten Aspekt für eine Förderung des Bewährungserfolges bilde eine zeitnahe Vollstreckung des Jugendarrestes neben bedingter Jugendstrafe, so dass dieser möglichst am Anfang der Bewährungszeit stehe.¹³³ Zwar könne der Arrest – so *Schaffstein* – infolge der bislang bekannten Zeitspannen zwischen Urteil und Arrestantritt nicht als Sofortwirkung

127 BT-Drucks. 17/3989, S. 12.

128 Dazu *Vogt*, 1972, S. 150 f. m.w.N.

129 *Vogt*, 1972, S. 152.

130 Vgl. BT-Drucks. 17/9389, S. 12; *Schlüchter*, GA 1988, 106 (127); *Vietze*, 2004, S. 167 f. hält „im Arrestvollzug eine umfassende Betreuung durch Psychologen, Sozialpädagogen und nicht zuletzt den Bewährungshelfer“ für erforderlich.

131 *Findeisen*, ZJJ 2007, 25 (26); *Grethlein*, NJW 1957, 1462 (1463); *Reichenbach*, NSStZ 2005, 136 (138); zu dem in der Praxis zeitlich verzögerten Beginn der Bewährungshilfe nach Rechtskraft des Urteils *Pürner*, Protokoll Nr. 86 vom 23. Mai 2012, S. 15.

132 *Schlüchter*, GA 1988, 106 (127); relativierend *Vietze*, 2004, S. 167, der die kurzfristige Zwangseinwirkung in Kombination mit einer langfristigen Hilfestellung gleichfalls für positiv erachtet, mit der Maßgabe, dass es dem Bewährungshelfer möglich sein sollte, durch ein umsichtiges Vorgehen klarzustellen, dass es nicht um ein Ausnutzen der Zwangslage, sondern eine Hilfestellung geht.

133 *Schaffstein*, NSStZ 1986, 509 (511); *Vietze*, 2004, S. 151 f. mit dem Vorschlag einer Vollstreckungsfrist von zwei Monaten.

und echter Einstieg in die Bewährungszeit bezeichnet werden, doch könne dem durch eine kürzere Vollstreckungsfrist und interne Vorgaben für eine vorrangige Vollstreckung Rechnung getragen werden.¹³⁴

6. Vermeidung apokrypher Haftgründe

Ein Nebeneffekt des Warnschussarrestes bestehe ferner in der Vermeidung „apokrypher“ Haftgründe, d.h. der rechtswidrigen Anordnung von Untersuchungshaft unter erzieherischen Gesichtspunkten ohne das Vorliegen eines Haftgrundes nach § 72 JGG iVm §§ 112 ff. StPO.¹³⁵ Die Anordnung von Untersuchungshaft ist gegen Jugendliche vor dem Hintergrund der kriminellen Ansteckungsgefahr innerhalb der Untersuchungshaft und den enormen psychischen Belastungen nach § 72 Abs. 1 Satz 1, 2 JGG nur subsidiär zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist.¹³⁶ Obgleich der Gesetzgeber die Untersuchungshaft bei Jugendlichen damit als Ausnahmeregelung konzipiert hat und deren Anordnung nur bei Vorliegen einer der in § 112 Abs. 2 und 3, § 112a Abs. 1 StPO genannten Haftgründe zulässig ist, wird die Untersuchungshaft in der jugendgerichtlichen Praxis auch auf erzieherische Gründe gestützt, etwa als Maßnahme der Krisenintervention oder zur Vermittlung einer kurzen Schockwirkung vor einer bevorstehenden Bewährungsstrafe¹³⁷ und damit zweckwidrig in eine „Erziehungshaft“¹³⁸ umgewandelt.

Eindeutige empirische Nachweise über die Verhängung von Untersuchungshaft aus apokryphen, gesetzlich ungeschriebenen Haftgründen lassen sich aufgrund des richterlichen Beurteilungsspielraums bei der Haftbegründung, insbesondere bei der Fluchtgefahr,¹³⁹ und dem Umstand, dass der Jugendrichter in diesem Fall ein gesetzeswidriges Vorgehen einräumen

134 *Schaffstein*, NStZ 1986, 509 (510 f.).

135 *Werwigk-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, 225 (229) Fn. 64; *Wulf*, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 16a Rn. 10; zum Begriff des „apokryphen“ Haftgrundes *Streng*, 2016, Rn. 264a.

136 *Brunner/Dölling*, 2018, § 72 Rn. 2 f.; *Kaspar*, in: MüKo-StPO, Bd. 3/2, § 72 JGG Rn. 3; *Streng*, 2016, Rn. 159 f.; auf Heranwachsende findet § 72 JGG, wie der Verweis in § 109 Abs. 1 S. 1 JGG zeigt, keine Anwendung.

137 *Brunner/Dölling*, 2018, § 72 Rn. 1; *Ostendorf*, ZJJ 2012, 240.

138 So die Bezeichnung bei *Vietze*, 2004, S. 150.

139 *Eisenberg/Toth*, GA 1993, 300 (304 f.).

müsste, nur schwerlich führen,¹⁴⁰ doch ist die Existenz solch gesetzesfremder Haftgründe ganz allgemein anerkannt.¹⁴¹ Aufgrund der erheblichen zeitlichen Diskrepanz zwischen der Maximaldauer des Dauerarrestes von vier Wochen und der Mindestdauer der Jugendstrafe von sechs Monaten, wird angenommen, dass Richter in einer nicht unerheblichen Anzahl von Entscheidungen dazu übergehen, die Untersuchungshaft entweder als kurzfristige Schocktherapie für eine anschließend zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, als Kriseninterventionsmaßnahme zur Herauslösung des Jugendlichen aus seinem sozialen Umfeld oder bei Drogenabhängigen als Therapiemotivation nutzen.¹⁴²

Eine von *Hotter* durchgeführte Befragung von Richtern und Staatsanwälten in Baden-Württemberg zeigt, dass die befragten Personen nicht nur davon ausgehen, dass Jugendrichter in Deutschland Untersuchungshaft gegen Jugendliche als Krisenintervention zur Entfernung aus dem kriminellen Umfeld oder zur Verdeutlichung der Ernsthaftigkeit des Strafverfahrens verhängen, sondern eine gesetzliche Erweiterung der Haftgründe in diese Richtung überwiegend auch befürworten.¹⁴³ Über 60 % der beiden befragten Personengruppen sprachen sich für die Einführung eines Haftgrundes aus, der die Krisenintervention erlaubt und damit unabhängig vom Bestehen einer Fluchtgefahr die Herausnahme des Jugendlichen aus einem gefährdenden Umfeld ermöglicht.¹⁴⁴ Die Vermutung über eine

140 *Hotter*, 2004, S. 13, 262.

141 *Brunner/Dölling*, 2018, § 72 Rn. 1; *Eisenberg*, 2017, § 72 Rn. 9 f.; *Ostendorf*, ZJJ 2012, 240 (244); *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, 10. Aufl., § 72 Rn. 4; *Streng*, 2016, Rn. 161; *Weik/Blessing*, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 72 Rn. 4 ff.; zu den einzelnen apokryphen Haftgründen in der Praxis *Hotter*, 2004, S. 14 ff.; Hinweise auf die Existenz „apokrypher“ Haftgründe in der jugendgerichtlichen Praxis ergeben sich nach *Eisenberg/Toth*, GA 1993, 300 (302 f.) auch aus dem Verhältnis von Untersuchungshaftanordnungen und späteren Verurteilungen zu einer unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe.

142 *Hotter*, 2004, S. 15; *Laubenthal*, in: FS für Heinz, 440 (443); *Wulf*, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 16a Rn. 10.

143 *Hotter*, 2004, S. 262 f.: 54,8 % der Richter und 41,9 % der Staatsanwälte glaubten (ja/eher ja), dass die Krisenintervention einen relevanten apokryphen Haftgrund darstellt; vergleichbare 53,8 % der Richter und 44,6 % der Staatsanwälte stufen die Erforderlichkeit, dem Jugendlichen die Ernsthaftigkeit der Strafverfolgung zu verdeutlichen, als relevanten Haftgrund ein. Ähnliche Ergebnisse liefert eine von *Pfeiffer* durchgeführte Befragung von 14 Jugendrichtern zur Existenz ungeschriebener Haftgründe, wonach 13 von 14 Jugendrichtern die Existenz apokrypher Haftgründe einräumten, insbesondere bei einer im Raum stehenden Bewährungsstrafe; siehe dazu *Schulz*, in: 18. JGT, 399 (402 ff.).

144 *Hotter*, 2004, S. 263 f.

Ausdehnung der Untersuchungshaft aus erzieherischen Zwecken wird gestützt durch die Aussage, dass viele Praktiker der Untersuchungshaft eine Motivationswirkung zuschreiben, damit sich der Betroffene künftig auf Jugendhilfemaßnahmen einlasse.¹⁴⁵ Die Vermutung, Untersuchungshaft finde im Einzelfall *contra legem* als kurzfristige Erziehungsmaßnahme Anwendung, wird durch diese Ergebnisse bestätigt.

7. Zurückdrängung der unbedingten Jugendstrafe

Aus Sicht der Befürworter eröffnet der Warnschussarrest in einigen Fällen erst den Zugang zur bedingten Jugendstrafe. In Konstellationen, in denen ohne die Anordnung des Warnschussarrestes keine positive Legalprognose gestellt werden könnte, könne der Arrest, als Möglichkeit der intensiven Einwirkung auf den Jugendlichen, die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung zu schaffen.¹⁴⁶ Bestehe die Aussicht, von einer unbedingten Jugendstrafe Abstand zu nehmen, dürfe auf das Mittel des Warnschussarrestes nicht verzichtet werden.¹⁴⁷ Nach Auffassung mancher sei daher zu erwarten, dass durch die Möglichkeit der Koppelung von Jugendarrest und Bewährungsstrafe von anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen, insbesondere von der Verhängung einer unbedingten Jugendstrafe nach § 17 JGG, seltener Gebrauch gemacht wird, und umgekehrt die Strafaussetzung zur Bewährung an Bedeutung gewinnt.¹⁴⁸

Die additional Anordnung von Jugendarrest wird in diesen Fällen folglich zur „Bedingung“ für eine Bewährungsstrafe und eröffnet dem Verurteilten die Chance, sich in Freiheit zu beweisen.

145 Hotter, 2004, S. 315.

146 BT-Drucks. 14/3189, S. 9; Hügel, BewHi 1987, 50 (51).

147 Brunner, NStZ 1986, 508 (509); Werwigg-Hertneck/Rebmann, ZRP 2003, 225 (230).

148 Müller-Piepenkötter/Kubnik, ZRP 2008, 176 (178); vgl. dazu auch Vietze, 2004, S. 147 f.

II. Kritik am Warnschussarrest

1. Fehlende Abschreckungs- und Besinnungswirkung

Einwände gegen den Warnschussarrest knüpfen in erster Linie an die fehlenden empirischen Belege über die Wirksamkeit des Jugendarrestes für ein künftig normkonformes Verhalten an. Dem Jugendarrest könne nach dem derzeitigen Forschungsstand weder eine Schockwirkung noch die Funktion einer eingehenden Besinnung im Sinne einer inneren Verhaltensumkehr zugemessen werden, so dass die Vorstellung eines kurzen „Warnschusses“ als Warnwirkung zur Effektivitätssteigerung einer erfolgreichen Bewährungsbewältigung für nicht erfolgsversprechend gehalten wird.¹⁴⁹ Auch in generalpräventiver Hinsicht sei, sofern man diesen Gedanken im Jugendstrafrecht überhaupt als legitimen Strafzweck anerkennt,¹⁵⁰ auf der Grundlage derzeitiger Forschungsergebnisse eine abschreckende Wirkung des Warnschussarrestes gegenüber potentiellen Tätern zu bezweifeln.¹⁵¹

a) Spezialpräventive Abschreckungs- und Besinnungswirkung

Untersuchungen zu der erhofften Abschreckungs- und Besinnungswirkung des Jugendarrestes auf den verurteilten Täter liegen zum Teil schon einige Zeit zurück, bestätigen aber nahezu einheitlich, dass sich der Abschreckungsgedanke in der Realität nicht wiederfindet oder jedenfalls nicht von fortwährendem Bestand ist. In Folgendem soll auf einige zentrale Untersuchungen eingegangen werden.

Eisenhardt stellte im Rahmen seiner Untersuchung aus den Jahren 1969¹⁵² und 1977¹⁵³ fest, dass die mit dem Jugendarrest intendierte Schockwirkung hinter den eintretenden Gewöhnungseffekten durch den Arrestvollzug zurücktritt. Für die Feststellung der Wirkungen des Arrest-

149 *Breymann/Sonnen*, NStZ 2005, 669 (671 f.); *Gonska*, GreifRecht 2013, 32 (36); *Hügel*, BewHi 1987, 50 (52); *Kreuzer*, NJW 2002, 2345 (2351) mit Hinweis auf einen allenfalls kurzzeitigen Abschreckungseffekt durch einen "taste of prison"; *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (368); *Verrel/Käufel*, NStZ 2008, 177 (179); *Werner-Eschenbach*, 2005, S. 79.

150 Zur Frage der Generalprävention als eigenständigem Strafzweck im Jugendstrafrecht siehe Teil 1 E.I.1.b) bb).

151 *Kinzig/Schnierle*, JuS 2014, 210 (214); *Verrel/Käufel*, NStZ 2008, 177 (179).

152 *Eisenhardt/Naumann*, RdJB 1971, 198 ff.

153 *Eisenhardt*, 1980, S. 489.

vollzugs analysierte *Eisenhardt* im Rahmen seiner ersten Untersuchung im Jahr 1969 Statements und Tagebuchaufzeichnungen von 100 Jugendlichen der Jugendarrestanstalt Frankfurt am Main-Höchst. Er gelangte zu dem Ergebnis, dass eine Gewöhnung an den Arrest bereits nach dem 7. Tag einsetzte und spätestens am 13. Tag sehr deutlich wurde.¹⁵⁴ Die Gesamtarrestdauer war für den Eintritt des Gewöhnungszeitpunkts ohne Einfluss.¹⁵⁵ Die nachfolgende Studie von *Eisenhardt* aus dem Jahr 1977, welche die Analyse der Arrestwirkungen bundesweit anhand einer ausgewählten Stichprobe zum Untersuchungsgegenstand hatte,¹⁵⁶ stützt diese ersten Erkenntnisse. Die inhaltsanalytische Auswertung der im Kontext dieser Studie erhobenen Statements und Tagebuchaufzeichnungen ergab, dass der Arrest bei den meisten Jugendlichen zwar zu Beginn eine Schockwirkung erzeugte; diese jedoch spätestens nach 10 Tagen durch eine Phase der Gewöhnung abgelöst wurde.¹⁵⁷ Im Hinblick auf die Hoffnung einer durch den Jugendarrest herbeizuführenden Besinnungswirkung weist *Eisenhardt* im Rahmen seines Gutachtens zum Jugendarrest aus dem Jahr 1989 darauf hin, dass eine Auseinandersetzung der Dauerarrestanten mit dem ihrerseits begangenen Unrecht nur in 5 % der Fälle stattfindet und wesentlich von der Bindung zu einer Bezugsperson in der Außenwelt abhängt.¹⁵⁸ Eine anhaltende Wirkung des Arrestes könne ohne qualifizierte Nachbetreuung der Arrestanten nicht erreicht werden.¹⁵⁹

Die mangelnde Besinnungswirkung durch den Arrestvollzug wird von den Untersuchungserkenntnissen *Pfeiffers* aus dem Jahr 1980 bestätigt. Von insgesamt 50 befragten Jugendarrestanten gaben lediglich vier Personen an intensiv über die Tat nachgedacht zu haben, sieben Arrestanten hatten zudem wichtige Gespräche zu gegenwärtigen Problemen geführt.¹⁶⁰

Gegen die Annahme einer Abschreckungswirkung des Jugendarrestes sprechen ferner die Ergebnisse der von *Schumann* durchgeführten Befragung von 158 Arrestanten in der Arrestanstalt Bremen-Lesum, welche Teil

154 *Eisenhardt/Naumann*, RdJB 1971, 198 (200 f.).

155 *Eisenhardt/Naumann*, RdJB 1971, 198 (200).

156 *Eisenhardt*, 1980, S. 153, 182; tatsächlich konnten in die Untersuchung nicht alle Arrestanstalten und Freizeitarresträume im Bundesgebiet einbezogen werden. Nicht einbezogen in die Untersuchung wurden u.a. Jugendarrestanstalten aus dem Bundesland Bayern; siehe *ders.*, 1980, S. 201; zum Überblick über die einbezogenen Anstalten: *ders.*, 1980, S. 179 ff.

157 *Eisenhardt*, 1980, S. 489; *ders.*, 1989, S. 55.

158 *Eisenhardt*, 1989, S. 55.

159 *Eisenhardt*, 1989, S. 137.

160 *Pfeiffer*, MSchrKrim 1981, 28 (33) dort m.w.N. in Fn. 43 .

einer in den Jahren 1983-1985 durchgeführten Studie zur Wirkungsweise der Betreuungsweisungen im Vergleich zum Jugendarrest war.¹⁶¹ Die Befragung der Arrestanten zu ihren Erfahrungen und Eindrücken während des Jugendarrestvollzuges ergab, dass die Hälfte der Freizeitarrestanten und ca. zwei Drittel der Dauerarrestanten, also 63 % von 108 in die Untersuchung einbezogenen Personen, den Jugendstrafvollzug für leichter erträglich hielten als den Jugendarrest.¹⁶² Sofern der Jugendstrafvollzug als schlimmer empfunden wurde, beruhte dies überwiegend auf der längeren Dauer der Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten.¹⁶³ Anstelle von Abschreckung habe der Arrest dazu beigetragen, der Jugendstrafhaft den Schrecken zu nehmen.¹⁶⁴ Während bei den Jugendrichtern der Abschreckungsgedanke als Sanktionszweck des Arrestes dominierte, erlebten die befragten Arrestanten den Arrest als Härte-Training im Hinblick auf eine künftige Jugendstrafe, begleitet von dem Gefühl, das Schlimmste hinter sich zu haben.¹⁶⁵ Eine innere Besinnung der Jugendlichen im Sinne einer Unrechtseinsicht fand lediglich bei ca. 40 % der Arrestanten statt, wobei eine positive Antwort häufiger im ersten Freizeitarrest sowie zu Beginn des Dauerarrestes in Einzelhaft erzielt wurde.¹⁶⁶ Daraus folgert *Schumann*, dass jeder zusätzliche Arresttag die Besinnungswirkung mindert.¹⁶⁷ Die Gründe für das Ausbleiben eines Nachdenkprozesses waren mannigfaltig und reichten von der zu lang verstrichenen Zeit seit der Tat bis hin zur fehlenden Veränderung der Lebenssituation nach Entlassung.¹⁶⁸ Zusammenfassend gelangt *Schumann* zu dem Ergebnis, dass dem Arrest weder eine Abschreckungs- noch eine dauerhafte Besinnungswirkung anhaftet, sondern die Angst vor einer Gefängnisstrafe mit zunehmender Arrestdauer schwindet und die bei einem geringen Anteil der Arrestanten anfangs eingetretene Verantwortungseinsicht kein dauerhaftes Umdenken hervorruft.¹⁶⁹

161 *Schumann*, ZfJ 1986, 363 ff.

162 *Giffey/Werlich*, in: Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, 13 (46); *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (367).

163 *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (367).

164 *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (367).

165 *Schumann/Döpke*, in: Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, 98 (119).

166 *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (365); mit Hinweis darauf, dass die ermittelten 40,7 % eine Überschätzung darstellen, da überproportional viele Arrestanten am 2. Arresttag befragt wurden.

167 *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (365).

168 *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (366).

169 *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (365 ff.).

Für den Freizeitarrrest stellt *Bruns* fest, dass die Arrestanten die Situation des Eingesperrtseins zwar als belastend wahrnehmen, aber hierdurch weder eine Schockwirkung in der Form der Abstandnahme von künftigen Straftaten noch ein Nachdenken über die Tat erreicht wird.¹⁷⁰

Zu einem ähnlichen, wenn auch in Teilen abweichenden Ergebnis, gelangt die Einzelfallstudie von *Schwegler* aus dem Jahr 1997, welche die Befragung von 86 jugendlichen und heranwachsenden männlichen Dauerarrestanten in der Jugendarrestanstalt Nürnberg zum Untersuchungsgegenstand hatte.¹⁷¹ Ausgehend von einer dreistufigen Wirkungsweise des Arrestes in Form eines Nachdenkens über die Straftat, gefolgt von einer Unrechtseinsicht und einem künftigen, rechtskonformen Verhalten der jungen Straftäter,¹⁷² wurden die Dauerarrestanten dazu befragt, welche Wirkungen der Arrest auf sie erzeugt.¹⁷³ Von den befragten 86 Arrestanten bejahten 58,1 % über ihre Tat(en) nachgedacht zu haben, 80,2 % gaben an, erkannt zu haben, für die begangene Tat einstehen zu müssen.¹⁷⁴ Diese Quoten lassen auf den ersten Blick zwar eine hohe Besinnungswirkung vermuten, werden aber durch die Erkenntnis relativiert, dass die Verbüßung des Dauerarrestes bei den Sanktionierten keinen Umdenkprozess auslöste und schließlich zu keiner positiven Einstellungsänderung führte.¹⁷⁵ Bei der Interpretation der Ergebnisse von *Schwegler* ist zu berücksichtigen, dass die Antworten im Rahmen einer Befragung prinzipiell durch den Effekt der sozialen Erwünschtheit („social desirability“) beeinflusst werden können, so dass die Befragten ihre Antworten an die aus ihrer Sicht bestehenden Erwartungen von außen anpassen.¹⁷⁶ Insgesamt zeigte sich die Mehrheit der Arrestanten zwar vom Vollzug beeindruckt, eine signifikante Änderung der moralischen Urteilsfähigkeit und Rechtseinstellung durch eine Verinnerlichung der durch das Strafrecht geschützten

170 *Bruns*, 1984, S. 129 ff.

171 *Schwegler*, KrimJ 2001, 116 ff.; ähnlich auch *Werwigg-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, 225 (230), Fn. 67 mit Verweis auf eine unveröffentlichte Untersuchung von Maschke/Kerner, wonach 80 % der befragten Arrestanten angegeben haben, während des Arrestes Zeit zum Nachdenken gehabt zu haben und 87 % an geben erkannt zu haben, etwas ändern zu müssen.

172 *Schwegler*, KrimJ 2001, 116 (119).

173 Zur Methodik der Untersuchung im einzelnen *Schwegler*, KrimJ 2001, 116 (120).

174 *Schwegler*, 1999, S. 249.

175 *Schwegler*, KrimJ 2001, 116 (127).

176 Zum Effekt der sozialen Erwünschtheit *Raab-Steiner/Benesch*, 2012, S. 62; *Schnell/Hill/Esser*, 2013, S. 347.

Werte blieb hingegen aus.¹⁷⁷ Schließlich überdauerte die Wirkungsdauer des Arrestes den Vollzugszeitraum nur wenig, so dass dem Dauerarrest nach *Schwegler* keine nachhaltige positive Wirkung beigemessen werden kann.¹⁷⁸

Bedenken hinsichtlich der tatzeitnahen Besinnungswirkung durch einen zusätzlichen Arrest folgen weiterhin aus der bisherigen Erkenntnis, dass zwischen der Tatbegehung und dem Arrestbeginn häufig eine Zeitspanne von mehreren Monaten liegt, was dem Ziel einer Verantwortungseinsicht abträglich sei.¹⁷⁹ Nach verschiedenen Untersuchungen beträgt der Zeitraum zwischen der Tatbegehung und dem Arrestantritt durchschnittlich 10–13,6 Monate.¹⁸⁰ Während zwischen der Tatbegehung und dem Urteil im Mittel 7–9 Monate vergehen, fällt die Zeitspanne von der Rechtskraft des Urteils bis zum Arrestantritt mit drei bis vier Monaten verhältnismäßig kurz aus.¹⁸¹ Die Untersuchungen zeigen, dass dem Ziel einer tatzeitnahen Vollstreckung allenfalls durch eine Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens und eine Verkürzung des Zeitintervalls zwischen der Tatbegehung

177 *Schwegler*, KrimJ 2001, 116 (127 f.).

178 *Schwegler*, KrimJ 2001, 116 (129).

179 *Hügel*, BewHi 1987, 50 (54); *Kinzig/Schmierle*, JuS 2014, 210 (213 f.); *Verrel/Käufel*, NStZ 2008, 177 (180); *Wulf*, in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, JGG, § 16a Rn. 10 weist zudem darauf hin, dass die Einführung des Warnschussarrestes im Ermittlungsverfahren als Verdachtsstrafe unzulässig wäre.

180 Vgl. *Ostendorf*, MSchrKrim 1995, 352 (364), wonach die Strafe der Tatbegehung mit einem Abstand von fast 10 Monaten nachfolgt; *Eisenhardt*, 1989, S. 54 berechnet eine durchschnittliche Gesamtdauer von 10,78 Monaten von der Straftat bis zum Arrestbeginn; ähnlich *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (365): 11,4 Monaten bei Dauerarrestanten, 13,6 Monaten bei Freizeit- und Kurzarrestanten. *Schwegler*, 1999, S. 218 berichtet für Dauerarrestanten von einem durchschnittlichen Zeitabstand von 13,4 Monaten zwischen der (letzten) Tat und dem Vollzug des Dauerarrestes. Zu etwas kürzeren Zeiträumen *Schneemann*, 1970, S. 175, der von überwiegend 5 bis 9 Monaten zwischen Tatbegehung und Vollzugsbeginn berichtet; *Streng*, 2016, Rn. 417 m.w.N.: 7 bis 12 Monate.

181 Vgl. *Streng*, 2016, Rn. 417 m.w.N. sowie im Einzelnen die Ergebnisse von *Ostendorf*, MSchrKrim 1995, 352 (364), dessen Untersuchung in der Arrestanstalt Rendsburg unter Berücksichtigung von 604 Verfahren im Zeitraum 1.7.1993 bis 30.6.1994 zu dem Ergebnis einer Durchschnittsdauer von 7 Monaten von der Tat bis zum rechtskräftigen Urteil führte, während vom Urteil bis zum Arrestantritt im Durchschnitt 3 Monate und 6 Tage vergingen. *Pfeiffer*, MSchrKrim 1981, 28 (32) spricht von durchschnittlich einem halben Jahr zwischen der Tat und Hauptverhandlung, sowie weiteren ca. drei Monaten bis zur Arrestvollstreckung; ähnlich die Erkenntnisse von *Schwegler*, 1999, S. 279, die den durchschnittlichen Zeitraum zwischen Hauptverhandlung und Arrestantritt mit vier Monaten angibt.

und dem Urteilserlass näher zu kommen ist und weniger durch eine Anpassung der Vollstreckungsfrist.

Obgleich bis dato nahezu keine experimentellen oder quasi-experimentellen Wirkungsstudien zum Jugendarrest vorliegen,¹⁸² haben die bisherigen Untersuchungsergebnisse gezeigt, dass der Abschreckungseffekt des Jugendarrestes nicht von anhaltender Wirkung ist und eine innerliche Verhaltensumkehr bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Arrestanten nicht bewirkt wird. Unter dem Gesichtspunkt der spezialpräventiven Abschreckung ist die Aufnahme des Warnschussarrestes in das Rechtsfolgensystem des JGG nicht ohne weiteres zu rechtfertigen. Das Argument der Schockwirkung versickert umso mehr, wenn man bedenkt, dass ein Großteil der Jugendlichen, die zu einer Jugendstrafe zur Bewährung verurteilt werden, bereits Arresterfahrung besitzen oder mit anderen stationären Maßnahmen in Berührung gekommen sind.

Die Auswertung der Zusatzaufbereitung der Strafverfolgungsstatistik zu allen in den Jahren 2005 und 2006 nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen durch *Götting* ergab, dass etwa drei Viertel der zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Straftäter eine Vorverurteilung aufweisen.¹⁸³ Innerhalb der erfassten Vorverurteilungen nahm der Jugendarrest mit ca. 25 % den größten Raum ein, so dass in etwa jeder Vierte der zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Täter über eine Vorverurteilung in Form des Jugendarrestes verfügte; weitere ca. 14 % der Verurteilten waren in der Vergangenheit bereits zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden und knapp 10 % wiesen eine Vorverurteilung in Form einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe auf.¹⁸⁴ Die Auswertung zeigte, dass unter den zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Delinquenten erwiesenermaßen mehr als ein Drittel mit freiheitsentziehenden, stationären Maßnahmen in Kontakt gekommen sind.¹⁸⁵ Eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich der intendierten

182 *Heinz*, ZJJ 2014, 97 (105); als bislang einzige Studie mit einem quasi-experimentellen Ansatz liegt, soweit ersichtlich, die Arbeit von *Gernbeck*, 2017 vor, die sich mit der Evaluation des „stationären sozialen Trainings“ im Jugendarrest in Baden-Württemberg befasst. Eingehend hierzu Teil 2 B.II.1.b).

183 *Götting*, in: FS für Schöch, 245 (248) wonach 74,4 % der zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Täter eine Vorverurteilung aufwiesen. Verfahren mit Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst.

184 *Götting*, in: FS für Schöch, 245 (247).

185 24,6 % der Verurteilten wiesen eine Vorverurteilung in Form des Jugendarrestes auf, weitere 9,5 % eine Vorverurteilung in Form unbedingter Jugendstrafe,

Warnschusswirkung des Jugendarrestes wurde schließlich dadurch erzielt, dass bei der Verurteilung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe nur solche Vorsanktionen berücksichtigt wurden, bei denen der Arrest auch tatsächlich vollstreckt wurde, während einbezogene Vorsanktionierungen insgesamt außer Betracht blieben. Auf dieser Grundlage zeigte sich, dass die im Bezugsjahr 1994 zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Täter zu 17,5 % bereits Jugendarrest verbüßt hatten und zu 2,5 % über Hafterfahrungen in Form einer unbedingten Jugendstrafe verfügten.¹⁸⁶ Für den potentiellen Anwendungsbereich des Warnschussarrestes schlussfolgert *Götting*, dass aufgrund der vorausgegangenen Hafterfahrung die Warnschussfunktion höchstens noch bei 80 % der zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Jugendlichen erreicht werden kann.¹⁸⁷

Damit erscheint die Annahme, der Warnschussarrest könne als Unrechtsverdeutlichung dem Täter die weiteren Folgen seines Handelns vor Augen führen und als Abschreckung vor weiteren Straftaten dienen, vor allem für hafterfahrene Täter wenig plausibel. Die Besorgnis, viele Warnschussarrestanten hätten bereits Arresterfahrung oder seien mit anderen stationären Maßnahmen, in Form von Untersuchungshaft oder einer Jugendstrafe in Berührung gekommen,¹⁸⁸ findet auf der Grundlage der Untersuchung von *Götting* jedenfalls ihre Berechtigung.

0,4 % eine Vorverurteilung in Form unbedingter Freiheitsstrafe, so dass sich eine Quote mit nachweislicher Hafterfahrung von 35,3 % für das Jahr 2005 und 33,6 % für das Jahr 2006 ergibt, siehe *Götting*, in: FS für Schöch, 245 (248). Erfasst wurde jeweils nur die schwerste Vorverurteilung des Täters, so dass der Auswertung bei wiederholter Vorsanktionierung die Anzahl und die Form der einzelnen Vorsanktionen nicht zu entnehmen ist. Ist als Vorverurteilung eine Jugend- oder Freiheitsstrafe erfasst, lässt sich damit nicht ausschließen, dass im Vorfeld hierzu bereits Jugendarrest verhängt wurde. Die Zahl derjenigen, die über Hafterfahrung verfügen, kann sich durch Einschluss derjenigen Verurteilten, die als schwerste Vorverurteilung eine zur daher erhöhen, siehe *ders.*, in: FS für Schöch, 245 (247 f.).

186 *Götting*, in: FS für Schöch, 245 (256), die Anzahl der Vorsanktionen in Form eines vollstreckten Jugendarrestes kann sich zudem dadurch erhöhen, dass nur die schwerste eingetragene Vorsanktion erfasst wird. Bei einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe als schwerste Vorsanktion ist demnach nicht auszuschließen, dass der Verurteilte in der Vergangenheit bereits einen Jugendarrest als Vorsanktion erhalten hat.

187 *Götting*, in: FS für Schöch, 245 (257).

188 Vgl. *Kühn*, ZIS 2010, 257 (260); *Ostendorf*, ZJJ 2012, 240 (242); *Verrel/Käufel*, NStZ 2008, 177 (180). Der hohe Anteil an Warnschussarrestanten mit einer Vorstrafenbelastung in Form eines Jugendarrestes hat sich auch in dieser Studie bestätigt. 43,2 % der 278 in die Aktenanalyse einbezogenen Probanden hatten

b) Generalpräventive Abschreckungswirkung

Auch unter dem Aspekt der Generalprävention werden die Wirkungen des § 16a JGG kritisch betrachtet.¹⁸⁹ Nach der Straftheorie der Generalprävention liegt der Zweck der Strafe in der Verhinderung neuer Straftaten durch normstärkende (positive Generalprävention) oder abschreckende (negative Generalprävention) Einwirkung auf die Gesamtbevölkerung, nicht auf den Täter selbst.¹⁹⁰ Erkennt man den generalpräventiven Gedanken trotz umstrittener Auffassung in der Rechtslehre¹⁹¹ vor dem Hintergrund, dass bereits die Existenz strafrechtlicher Normen Einfluss auf normkonformes Verhalten nehmen kann, auch im Jugendstrafrecht zumindest als mittelbare Begleitwirkung an,¹⁹² stellt sich die Frage, ob der Warnschussarrest zu einer Abschreckung potentiell Straffälliger beitragen oder das Normgeltungsbewusstsein in der Gesellschaft stärken kann.

Während positiv generalpräventive Wirkungen des Strafrechts aufgrund der Komplexität der gesellschaftlichen Strukturen und der langfristigen Wirkungsweise als schwer zu erforschen gelten,¹⁹³ sind wissenschaftliche

bereits eine Vorverurteilung zu Jugendarrest nach § 16 JGG vorzuweisen, hierzu Teil 2 E.I.2.b) dd) (2).

189 *Kinzig/Schnierle*, JuS 2014, 210 (214); *Verrel/Käufel*, NStZ 2008, 177 (179); *Wulf*, in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, JGG, § 16a Rn. 16.

190 *Roxin*, 2006, § 3 Rn. 21, 25 ff.

191 Der Strafzweck der negativen Generalprävention wird im Jugendstrafrecht von der h.M. heute für unzulässig erachtet, stellv. BGHSt 15, 224 (226); BGH, StV 1990, 505; BT-Drucks. 16/6293; *Schöch*, in: *Meier/Rössner/Schöch*, § 11 Rn. 13; *Rössner*, in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, JGG, § 2 Rn. 4; *Eisenberg*, 2017, § 5 Rn. 10; *Sonnen*, in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 2 Rn. 1; abweichend *Dölling*, ZJJ 2012, 124 (125) mit Hinweis auf eine mittelbar generalpräventive Abschreckungswirkung; *Kaspar*, in: FS für Schöch, 209 (224 ff.); hierzu auch Teil 1 E.I.b) bb).

192 So *Dölling*, ZJJ 2012, 124 (125); für eine mittelbare Wirkung allein der positiven Generalprävention *Brunner/Dölling*, 2018, § 2 Rn. 1; *Rössner*, in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, JGG, § 2 Rn. 4; weitergehend in Bezug auf die positive Generalprävention als anerkennendem Strafzweck *Bottke*, 1984, S. 42 f.: „Das Jugendstrafrecht ist echtes Kriminalrecht, dem es bei der Kriminalisierung gravierender Normbrüche auch gegenüber Jugendlichen um positive Generalprävention geht.“ sowie *Heinz*, RdJB 1992, 123 (128 f.); *Kaspar*, in: FS für Schöch, 209 (224 ff.).

193 *Dölling*, ZJJ 2012, 124 (125); *Backmann*, 2003, S. 380 f. arbeitete in seiner Studie aber etwa heraus, dass ein normkonformes Verhalten jugendlicher Straftäter primär davon abhängt, ob die Jugendlichen die Norm verstehen und akzeptieren und nicht von der Existenz des Strafrechts als solcher. Positive Generalprävention werde demnach nicht durch das Strafrecht als staatliche Instanz herbei-

Abhandlungen über die Abschreckungswirkung des Strafrechts auf potentielle Straftäter häufiger anzutreffen.¹⁹⁴ Es ist vorliegend nicht das Bestreben, die Ergebnisse der Arbeiten im Einzelnen wiederzugeben; es soll vielmehr ein kurzer resümierender Überblick über die zentralen Erkenntnisse gegeben werden. Die Befunde zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts gehen heute gemeinhin in die Richtung, dass generalpräventive Abschreckungseffekte bei jungen Menschen durch Strafschärfungen kaum oder nur in geringem Maße feststellbar sind.¹⁹⁵ Ausgegangen wird davon, dass die Begehung potentieller Straftaten allgemein weniger von der Straferwartung und der Härte der drohenden Sanktion bestimmt wird, als vielmehr von dem Entdeckungsrisiko, den aus dem Freundeskreis oder familiären Umfeld zu erwartenden Reaktionen, und der individuellen moralischen Normverbindlichkeit.¹⁹⁶ Gerade für den Bereich der Jugendstrafe hat sich gezeigt, dass die Erwartung einer Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung nicht in stärkerem Maße von der Deliktsbegehung abhält.¹⁹⁷

Eine der wohl weitreichendsten Untersuchungen ist die Metaanalyse von *Dölling/Hermann u.a.* unter Einbezug von 700 Einzelstudien zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts, die insbesondere auf die Frage gerichtet ist, ob sich bei jungen und älteren Menschen Unterschiede in der Abschreckungswirkung ergeben.¹⁹⁸ Ausgehend von einer reduzierten Anzahl an Befragungsstudien und Experimenten, die einen Vergleich nach Altersgruppen zuließen,¹⁹⁹ ergab die Auswertung von *Dölling/Hermann u.a.*, dass die Verfasser der Einzelstudien, die eine Befragung der

geführt, sondern durch die altersabhängigen Sozialisationsinstanzen der jungen Straftäter.

194 *Dölling*, ZJJ 2012, 124 (125); *Dölling/Hermann*, in: 28. JGT, 427 (429), in deren Metaanalyse 700 Einzelstudien über die Abschreckungswirkung integriert wurden. Zu einzelnen Studien siehe auch *Backmann*, 2003, S. 121 ff.; *Eisenberg*, 2005, § 41 Rn. 11 ff. sowie die Übersicht bei *Dölling/Hermann*, in: *Kriminalität, Ökonomie und europäischer Sozialstaat*, 133 (139 ff.).

195 Dazu *Dölling*, ZJJ 2012, 124 (127); *Dölling/Hermann*, in: 28. JGT, 427 (438); *Meier*, 2016, § 9 Rn. 83 ff. m.w.N.; *Streng*, in: *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*, 65 (75 f.) m.w.N.

196 *Eisenberg*, 2005, § 41 Rn. 14 ff.; *Meier*, 2016, § 9 Rn. 83 ff.; *Schöch*, in: *FS für Jeschek*, 1081 (1090); *Schumann/Berlitz/Guth u.a.*, 1987, S. 161, 163; *Streng*, in: *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*, 65 (75); *Verrel/Käufel*, *NStZ* 2008, 177 (179); *Wulf*, in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, *JGG*, § 16a Rn. 16.

197 *Schumann/Berlitz/Guth u.a.*, 1987, S. 161.

198 *Dölling/Hermann*, in: 28. JGT, 427 (428); ausführlich zur Datengrundlage und den zentralen Ergebnissen *dies.*, in: 28. JGT, 427 (428 ff.).

199 *Dölling/Hermann*, in: 28. JGT, 427 (429 f.).

Gesamtbevölkerung zum Gegenstand hatten, die Abschreckungshypothese in 67 % der Befragungen öfter als bestätigt ansahen, als in Befragungen von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen mit 44 %.²⁰⁰ Eine generalpräventive Abschreckungswirkung des Strafrechts ist bei jungen Menschen demnach in geringerem Maße zu verzeichnen als bei Erwachsenen.²⁰¹ Ein umgekehrtes Bild zeigte sich im Rahmen der Metaanalyse bei der Analyse der Experimentalstudien, in denen sich die Abschreckungshypothese aus Sicht der Autoren bei jungen Tätern häufiger bestätigte als im Vergleich zur Gesamtbevölkerung.²⁰² Die festzustellenden Unterschiede erklären *Dölling/Hermann u.a* durch die großteils als Laborstudien durchgeführten Experimente, die die reale Lebenssituation nur bedingt widerspiegeln,²⁰³ so dass insgesamt davon auszugehen sei, dass eine generalpräventive Abschreckungswirkung eher von der Sanktionswahrscheinlichkeit als von der Höhe der Sanktion ausgehe.²⁰⁴ Allein von einer quantitativen Straferhöhung können demnach keine Abschreckungseffekte erwartet werden.²⁰⁵

Die oftmals aufgestellte Annahme, härtere Strafen führen zu einer Stärkung normgerechten Verhaltens, findet nach ganz überwiegender Ansicht im Kern keinen Halt.²⁰⁶ Aus generalpräventiver Sicht könne der Warnschussarrest nach Ansicht der Kritiker daher allenfalls diejenigen abschrecken, die ohnehin nicht ernsthaft gefährdet sind und sich auch bei alleiniger Bewährungsstrafe ohne zeitgleichen Jugendarrest nach § 16a JGG bewährt hätten, während bei den schwer gefährdeten Jugendlichen ein Einstieg in die kriminelle Karriere befürchtet wird.²⁰⁷

Auf Basis der generalpräventiven Wirkungsforschung ist eine Abschreckung potentieller Täter durch den Warnschussarrest insgesamt wohl kaum zu erwarten.

200 *Dölling*, ZJJ 2012, 124 (126).

201 *Dölling*, ZJJ 2012, 124 (126).

202 *Dölling*, ZJJ 2012, 124 (126).

203 *Dölling/Hermann*, in: 28. JGT, 427 (435 ff.); *Dölling*, ZJJ 2012, 124 (127).

204 *Dölling/Hermann*, in: 28. JGT, 427 (438).

205 *Gebauer*, in: INFO 2013, 29 (42); vgl. hierzu auch *Backmann*, 2003, S. 382.

206 Vgl. Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, Zweiter PSB, S. 685; *Dölling*, ZJJ 2012, 124 (127); *Heinz*, NK 2008, 50 (55); *Ostendorf*, StV 2008, 148 (150); *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (367).

207 *Breymann/Sonnen*, NStZ 2005, 669 (672).

2. Keine Notwendigkeit zum Ausgleich eines „Freispruchs auf Bewährung“

Nach Auffassung der Kritiker lässt sich ein praktisches Bedürfnis für den Warnschussarrest auch nicht daraus ableiten, dass dem Jugendlichen zur Vermeidung eines „Freispruchs auf Bewährung“ der Ernst der Lage durch einen zusätzlichen Jugendarrest illustriert werden müsse.²⁰⁸ Die Behauptung, der Jugendliche könnte die Bewährungsentscheidung als neutrale Reaktion missverstehen, gründe vielmehr auf subjektiven Eindrücken als auf empirischen Belegen.²⁰⁹ Das Unrecht der Tat und die Rechtsfolgen einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe könnten dem Jugendlichen ebenso durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung oder die Anordnung von Bewährungsaufgaben oder Weisungen vor Augen geführt und fühlbar gemacht werden.²¹⁰ Das Gesetz bietet dem Jugendrichter gem. § 23 Abs. 1 JGG ggf. i.V.m. §§ 29 S. 2, 61b Abs. 1 S. 1 JGG sowohl die Möglichkeit, Auflagen nach § 15 JGG zu erteilen, als auch durch Weisungen gem. § 10 JGG auf die Lebensführung des Jugendlichen Einfluss zu nehmen, wovon der Jugendrichter vor dem Hintergrund der noch ungefestigten Persönlichkeit des Jugendlichen im Regelfall Gebrauch machen soll.²¹¹ Der Jugendrichter verfügt damit über ein breites Handlungsspektrum, die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe durch die Auferlegung von Bewährungsweisungen und -auflagen spürbar zu gestalten.²¹² Handelt der Jugendliche den erteilten Weisungen oder Auflagen schließlich zuwider, kann gegen ihn nach § 11 Abs. 3 S. 1 JGG Ungehorsamsarrest²¹³ verhängt werden. Sollte der Jugendliche die Bewährungsstrafe trotz der hiermit verbundenen Bewährungsweisungen- bzw. aufgaben missdeuten und als „Quasi-Freispruch“ empfinden, könne er also ohnehin dem Jugendarrest

208 Kreuzer, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 4; Höynck, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 2.

209 Eisenberg, 2012, § 8 Rn. 3a.

210 Eisenberg, 2012, § 8 Rn. 3a; Goeckenjan, ZJJ 2013, 67 (72); Höynck/Sonnen, ZRP 2001, 245 (248); Kreuzer, ZRP 2012, 101 (102); Verrel/Käufel, NStZ 2008, 177 (180); so auch die den Warnschussarrest ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drucks. 15/1472, S. 10.

211 Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, 2015, Rn. 792.

212 Dünkel/Flügge/Lösch u.a., ZRP 2010, 175 (178); Eisenberg, StV 2013, 44 (46); Verrel/Käufel, NStZ 2008, 177 (180).

213 Zu diesem Terminus Brunner/Dölling, 2018, § 11 Rn. 5.

zugeführt werden, so dass für einen Warnschussarrest neben einer bedingten Jugendstrafe kein Bedürfnis bestehe.²¹⁴

Kritisch begegnet man der Zielsetzung des Sanktionskoppelung zur Vermeidung eines gefühlten Freispruchs auch vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der es verbietet, die Anordnung allein auf Umstände zu stützen, welche vermuten lassen, dass der Jugendliche die Bewährungsstrafe als scheinbar neutrale Maßnahme versteht.²¹⁵ Insoweit müsse zwischen beweisgeeigneten Feststellungen und den subjektiven Eindrücken bzw. Interpretationen des Gerichts differenziert werden.²¹⁶ Überdies könne der Jugendrichter einem Fehlverständnis über die Bewährungsstrafe begegnen, indem er die Verkündung des Bewährungsbeschlusses von der Urteilsverkündung abkopple und dem Jugendlichen in einem gesonderten persönlichen Termin mit Nachdruck auf die Bedeutung der Entscheidung und deren Inhalt hinweise.²¹⁷

Schließlich wird es als Aufgabe der am Jugendstrafverfahren beteiligten Personen, insbesondere des Jugendrichters, verstanden, dem Jugendlichen die Bedeutsamkeit einer zur Bewährungsstrafe ausgesetzten Jugendstrafe sowie die Konsequenzen eines Bewährungsverstoßes durch eine entsprechende Belehrung vor Augen zu führen und der Bewährungsstrafe ihren Annexcharakter als „Freispruch auf Bewährung“ zu nehmen.²¹⁸ Mit Inkrafttreten der Neuregelung zur Belehrungspflicht in § 70a Abs. 1 JGG²¹⁹ wurde die bereits vormals bestehende Pflicht aus § 60 Abs. 1 S. 2 JGG, den verurteilten Straftäter über die Bedeutung der angeordneten Rechtsfolgen zu belehren und ihm die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Bewährungsaufgaben und -weisungen darzulegen, verstärkt. Mit der Unterstellung unter die Bewährungshilfe und dem drohenden Bewährungswiderruf bei einer erneuten Straftatbegehung oder einem Verstoß gegen die Erfüllung von Auflagen bzw. Weisungen sei der Verurteilte in gleicher Weise

214 Kreuzer, ZRP 2012, 101 (102); ders., Stellungnahme am 23.05.2012, S. 4; Hinrichs, BewHi 1987, 56 (59).

215 Eisenberg, 2017, § 8 Rn. 19.

216 Eisenberg, 2017, § 8 Rn. 19.

217 Kreuzer, ZRP 2012, 101 (102).

218 Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme Nr. 49/2012 vom 20.06.2012, S. 5; Höynck, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 2; Kinzig/Schnierle, JuS 2014, 210 (212); Sommerfeld, 2007, S. 201; Streng, 2016, 422a; Verrel/Käufel, NStZ 2008, 177 (180); Wulf, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 16a Rn. 4.

219 Ebenfalls eingeführt durch das Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten, BGBl. I 2012, S. 1854.

einer Belastung ausgesetzt, die es nicht zu unterschätzen gilt.²²⁰ Innerhalb des Diskurses über den Warnschussarrest wird daher in Frage gestellt, welchem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden durch eine ausführliche Belehrung in Verbindung mit weiteren Bewährungsentscheidungen das Unrecht der Tat nicht vergegenwärtigt werden könne.²²¹ Sollte es im jugendgerichtlichen Verfahren nicht gelingen, den jungen Tätern mit Nachdruck die Ernsthaftigkeit der Bewährungssituation zu vermitteln, so müsse dies nach Ansicht der Kritiker zum Anlass genommen werden, an einer qualifizierenden Fortbildung der in das Jugendstrafverfahren eingebundenen Personen zu arbeiten.²²²

Für die Praxis zeigen die Ergebnisse der früheren Studie von *Vogt*, dass die Wahrnehmung der Strafaussetzung zur Bewährung als Strafe bei den Probanden in positivem Zusammenhang mit der unmittelbaren Kontaktaufnahme zur Bewährungshilfe während oder nach der Hauptverhandlung steht.²²³ Dies legt nahe, dass auch die Anwesenheit des Bewährungshelfers in der Hauptverhandlung, wenn der Jugendliche zu diesem Zeitpunkt bereits der Bewährungsaufsicht unterstellt ist, sowie eine separate Verkündung des Bewährungsbeschlusses, unterstützt durch die Bewährungshil-

220 *Höyneck/Sonnen*, ZRP 2001, 245 (248); *Höyneck*, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 2; kritisch allerdings *Vietze*, 2004, S. 157, da der drohende Bewährungswiderruf nur eine psychische Belastung darstelle und junge Menschen dazu neigen, psychische Belastungen zu verdrängen. Zur Frage, ob der drohende Bewährungswiderruf als „Damoklesschwert“ wahrgenommen zeigen die Befragungsergebnisse bei *Vogt*, 1972, S. 245 ff.: In etwa die Hälfte der befragten Bewährungsprobanden (n=25) schrieben der Möglichkeit des Bewährungswiderrufes bei rein theoretischer Betrachtung eine erhebliche Abschreckungswirkung zu. In der konkreten Tatsituation war das Bewusstsein des drohenden Bewährungswiderrufes jedoch erheblich geringer. Nicht einmal jeder fünfte konnte sich daran erinnern, von einer konkreten Tat wegen des Gedankens an den Bewährungswiderruf Abstand genommen zu haben. Etwa ein Viertel der Bewährungsprobanden gab an, vor der Tat getrunken zu haben und an die Folgen der Tat nicht gedacht zu haben (6=24%) oder davon überzeugt gewesen zu sein, nicht erwischt zu werden (7=28 %).

221 *Eisenberg*, StV 2013, 44 (46) geht sogar noch weiter und befürchtet, dass die Verurteilung zu Warnschussarrest zur Unrechtsverdeutlichung weniger von der Persönlichkeit des Täters abhängen könnte als von der erzieherischen Befähigung der Jugendrichter.

222 *Breymann/Sonnen*, NStZ 2005, 669 (672); *Sonnen*, in: Handbuch Jugendkriminalität, 483 (491).

223 *Vogt*, 1972, S. 225.

fe,²²⁴ Potenzial bieten können zu einer Verdeutlichung der Pflichten während der Bewährungszeit beizutragen.

3. Keine Notwendigkeit zum Ausgleich von Komplizentaten

Dem Argument, der Warnschussarrest sei im Falle gemeinschaftlicher Tatbegehung für eine Behebung subjektiver Ungerechtigkeitsempfindungen erforderlich, wird in zweifacher Hinsicht eine Absage erteilt. Zum einen dürfen auch hier die Belastungen, die von den Bewährungsaufgaben- und -weisungen sowie dem drohenden Bewährungswiderruf ausgehen nicht übersehen werden,²²⁵ zum anderen verkenne die Begründung des Warnschussarrestes mit dem Ziel der Kompensation von Gerechtigkeitslücken in Komplizensachen die spezialpräventive Ausrichtung des Jugendstrafrechts.²²⁶ Anders als das Erwachsenenstrafrecht strebt das Jugendstrafrecht keinen tatproportionalen Schuldausgleich an, sondern ist primär spezialpräventiv ausgerichtet.²²⁷ Die Wahl der konkreten Rechtsfolge hat sich gem. § 2 Abs. 1 S. 2 JGG vorrangig am Erziehungsgedanken zu orientieren.²²⁸ Grundlage für die Entscheidung über die Verhängung einer jugendstrafrechtlichen Sanktion bildet deren erzieherische Zweckmäßigkeit. Die Aussprache divergierender Rechtsfolgen trotz gleicher Taten und gleicher Unrechtsverwirklichung sei demnach im jugendstrafrechtlichen Sanktionssystem angelegt und gewollte Folge eines taterorientierten Jugendstrafrechts.²²⁹ Bloße Gerechtigkeitsabwägungen und das Ungerechtigkeitsempfinden anderer Mitverurteilter können folglich keine zusätzliche Sanktio-

224 So *Kreuzer*, ZRP 2012, 101 (102).

225 *Höynck/Sonnen*, ZRP 2001, 245 (248); *Eisenberg*, 2017, § 8 Rn. 18; *Werner-Eschenbach*, 2005, S. 80; vgl. *Findeisen*, ZJJ 2007, 25 (26), die den Unterschied aber in der rein psychischen Belastung sieht.

226 *Kinzig/Schnierle*, JuS 2014, 210 (212); *Verrel*, NK 2013, 67 (70); *Werner-Eschenbach*, 2005, S. 80.

227 *Kinzig/Schnierle*, JuS 2014, 210 (212).

228 Dies gilt nach der Rspr. des BGH auch bei der Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld gem. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG, die nur zulässig ist, wenn dies aus erzieherischen Gründen erforderlich ist, BGHSt 15, 224 (225); BGHSt 16, 261 (263); BGH, NStZ-RR 2001, 215 (216); BGH, StV 2009, 91(92); *Brunner/Dölling*, 2018, § 17 Rn. 27 ff. mit Bedenken gegen die Vermengung der beiden Alternativen in § 17 Abs. 2 JGG.

229 *Kinzig/Schnierle*, JuS 2014, 210 (212); *Müller-Piepenkötter/Kubnik*, ZRP 2008, 176 (178); *Schumann*, ZRP 1984, 319 (323); *Verrel/Käufel*, NStZ 2008, 177 (181).

nierung legitimieren.²³⁰ Durch eine intensive Belehrung und Aufklärung über die Bedeutung der Rechtsfolgen könne das Gericht zudem einem Missverstehen der Bewährungsstrafe vorbeugen.²³¹ Um bei mehreren Angeklagten in einem Verfahren das Verhältnis der verhängten Sanktionen zueinander deutlich zu machen, sieht die Neuregelung in § 70a Abs. 2 JGG eine über die Allgemeinbestimmung in § 70a Abs. 1 JGG hinausgehende besondere Belehrung vor, die neben dem unmittelbaren Adressaten einer Bewährungsstrafe auch weitere Mitangeklagte einbeziehen soll.²³² Unzweckmäßig sei der Warnschussarrest in Komplizenfällen auch deshalb, da bei Wahrung der gesetzlichen Rechtsmittelfristen mit der Überstellung des Jugendlichen in den Arrest zunächst zugewartet werden müsse, so dass der Verurteilte trotz des verhängten Arrestes vorerst auf freiem Fuße verbleibt.²³³

4. Negativeffekte des Jugendarrestes

Während die Befürworter des § 16a-Arrestes von der förderlichen Herausnahme des Jugendlichen aus seinem negativen Umfeld sprechen, sehen andere die umgekehrte Gefahr einer Verstärkung und Stabilisierung nachteiliger Einflüsse auf das künftige Legalverhalten und erachten das Ziel der Herausnahme aus dem schädlichen Umfeld für verfehlt.²³⁴ Die Anordnung des Warnschussarrestes als schnelle Kriseninterventionsmaßnahme wird in mehrfacher Weise für ungeeignet gehalten: Die maximale Arrestdauer von vier Wochen sei zu kurz, um das negative Umfeld zu durchbrechen.²³⁵ Zwar können nachteilige externe Einflüsse durch die Distanzierung von dem üblichen sozialen Handlungsumfeld kurzzeitig unterbunden werden, jedoch verlange eine dauerhafte Herausnahme des Jugendl-

230 BT-Drucks. 17/9389, S. 13.

231 Verrel/Käufel, NStZ 2008, 177 (181).

232 Vgl. BT-Drucks. 17/9389, S. 19; angesichts der Neuregelung in § 70a Abs. 2 JGG halten Schaffstein/Beulke/Swoboda, 2014, Rn. 550 die Verhängung eines Arrestes nach § 16a Abs. 1 JGG in Komplizensachen für prinzipiell unzulässig.

233 Höynck, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 2.

234 Niehaus, NRV-Info 2012, 23 f.; Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, 10. Aufl., § 16a Rn. 5 f.; ebenso Breymann/Sonnen, NStZ 2005, 669 (672) allerdings mit Hinweis darauf, dass von einer „schnellen“ Krisenintervention schon aufgrund der erheblichen Zeiträume zwischen der Tat und dem Arrestantritt nicht gesprochen werden könne.

235 Höynck, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 3; Gonska, GreifRecht 2013, 32 (40); Wulf, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 16a Rn. 33.

chen aus seinem schädlichen Umfeld den Aufbau alternativer, sozial förderlicher Bildungskonzepte als Aufgabe der Bewährungshilfe und die Sicherstellung einer angemessenen Nachbetreuung.²³⁶ Des Weiteren müsse berücksichtigt werden, dass der Jugendliche nach dem Urteilsausspruch am Ende der Hauptverhandlung bis zur Ladung zum Arrestantritt zunächst in seine gewohnte Umgebung zurückkehrt und dort womöglich durch den anstehenden Freiheitsentzug noch einen „Heldenstatus“ erlangt.²³⁷ Eine Herausnahme könne nur dann von Nachhaltigkeit geprägt sein, wenn der Jugendliche nicht mehr in sein schädliches Umfeld zurückkehre.²³⁸

Mit dem Vollzug des § 16a-Arrestes bestehe ferner die Gefahr einer Ausweitung krimineller Kontakte durch das Aufeinandertreffen mit Gleichgesinnten.²³⁹ In welche Richtung die kriminelle Ansteckungsgefahr verläuft, wird unterschiedlich beurteilt. Zum Teil wird angenommen, die Gefahr der kriminellen Einflussnahme gehe von den § 16a-Arrestanten aus, bei denen schädliche Neigungen entweder bereits vorliegen oder jedenfalls in Betracht kommen und die häufig bereits freiheitsentziehende Maßnahmen durchlebt haben.²⁴⁰ Die Klientel der Jugendstrafe stelle letztlich einen Fremdkörper in den Jugendarrestanstalten dar.²⁴¹ Umgekehrt halten andere die Ansteckungsgefahr der Warnschussarrestanten durch die „gewöhnlichen“ Urteils- und Beschlussarrestanten für gravierender, da mit dem Warnschussarrest vorwiegend solche Täter belegt werden sollen, die noch über keine Erfahrungen mit Dauerarrest oder Untersuchungshaft verfügen.²⁴²

236 Höynck, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 3; Ostendorf, ZIS 2012, 608 (609); Schaffstein/Beulke/Swoboda, 2014, Rn. 551; Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 16a Rn. 19.

237 Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 16/12 vom 23.05.2012, S. 8.

238 Wulf, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 16a S. 33.

239 Endres/Breuer, ZJJ 2014, 127 (128); Kinzig/Schnierle, JuS 2014, 210 (214), die Prisonisierungseffekte wegen der kurzen Arrestdauer aber für gering halten; Kreuzer, ZRP 2012, 101 (102); Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 16a Rn. 18; Wulf, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 16a S. 32; Findeisen, ZJJ 2007, 25 (26) weist unter Bezugnahme auf die Gesetzgebung BT-Drucks. 17/9389, S. 21 darauf hin, dass eine Ansteckungsgefahr durch eine räumliche Trennung der Warnschussarrestanten vermieden werden könne. An dieser Stelle ist aus Gründen der Ressourcenknappheit jedoch zu befürchten, dass sich dies in der Praxis nicht wiederfindet.

240 Findeisen, ZJJ 2007, 25 (26); Schaffstein/Beulke/Swoboda, 2014, Rn. 552; Vietze, 2004, S. 142.

241 Kreuzer, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 5.

242 Kinzig/Schnierle, JuS 2014, 210 (214).

Auch der Gesetzgeber hat das Konfliktpotential in Form der Intensivierung krimineller Beziehungen erkannt und fordert die Sicherstellung einer geeigneten Übergangs- und Nachbetreuung durch die Bewährungs- und/oder Jugendgerichtshilfe nach der Arrestentlassung.²⁴³ Die Realisierung eines Übergangsmangement und einer nahtlosen Anschlussbetreuung nach der Arrestentlassung wird aufgrund der bereits vor Einführung des Warnschussarrestes bestehenden Defizite in der personellen Ausstattung der Arrestanstalten, Jugendgerichtshilfen und Bewährungshilfestellen allerdings in Frage gestellt.²⁴⁴ Bemängelt wird ferner, der Warnschussarrest sei in seiner Gestalt als Jugendarrest mit Stigmatisierungseffekten behaftet²⁴⁵ und führe zu einer Verstärkung des Selbstbildes als „Krimineller“.²⁴⁶

Die Ergebnisse der Befragungsstudie von *Schumann* belegen, dass der Befürchtung einer weiteren kriminellen Vernetzung des Jugendlichen durch den Arrest durchaus Glauben zu schenken ist. Im Rahmen der Untersuchung zeigte sich, dass es mit einer zunehmenden Arrestdauer zu einer steigenden Identifikation mit den Mitarrestanten kommt.²⁴⁷ Während im Zeitpunkt des Arrestbeginns nur 10 % der Befragten angaben, nach der Entlassung den Kontakt zu Mitarrestanten aufrechterhalten zu wollen, waren dies nach dem 10. Tag bereits 55 %.²⁴⁸

5. Beeinträchtigung der Bewährungshilfe

Anstelle einer förderlichen Einleitung der Bewährungszeit messen Gegner dem Warnschussarrest auch in dieser Hinsicht eine kontraproduktive Wirkung bei, da dieser wegen der zeitlichen Diskrepanz zwischen dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils und dem Vollzugsbeginn des Arrestes vor dem Hintergrund einer tatzeitnahen Sanktionierung im Jugendstrafrecht zeitlich zu spät ansetze, die Bewährungshilfe durchbreche und das

243 *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 16a Rn. 19; BT-Drucks. 17/9389, S. 13.

244 Siehe Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 16/12 vom 23.05.2012, S. 8.

245 Zur Stigmatisierung durch den Jugendarrest bereits *Eisenhardt*, 1989, S. 148.

246 *Gebauer*, in: INFO 2013, 29 (47); *Kinzig/Schnierle*, JuS 2014, 210 (214); kritisch zum Warnschussarrest, da dieser stets mit Subkulturerfahrung und dem Stigma „Knast“ verbunden ist, auch *Kreuzer*, NJW 2002, 2345 (2351).

247 *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (367).

248 *Schumann*, ZfJ 1986, 363 (367).

Verhältnis der Bewährungshilfe zum Bewährungsprobanden insgesamt negativ beeinflusse.²⁴⁹

Bereits vor der Aufnahme des Warnschussarrestes in das Rechtsfolgensystem des JGG stand der Kritikpunkt im Raum, die Vollstreckung des Jugendarrestes erfolge oft erst Monate nach Rechtskraft des Urteils. Dadurch bestünde die Gefahr, dass der Warnschussarrest die bereits begonnene Bewährungshilfe, die nach dem Gesetz unmittelbar nach der Rechtskraft des Urteils ansetzen soll, durchbricht.²⁵⁰ Trotz der verkürzten 3-Monatsfrist des § 87 Abs. 4 S. 2 JGG komme der Warnschussarrest zur Vorbereitung der Bewährungszeit regelmäßig zu spät.²⁵¹ Nach § 22 Abs. 2 S. 1 JGG beginnt die Bewährungszeit mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung und damit vor Ablauf der 3-Monatsfrist. Im Idealfall erfolgt die Kontaktaufnahme zur Bewährungshilfe unmittelbar nach Rechtskrafteintritt oder wird bereits in der Hauptverhandlung unter gleichzeitiger Anwesenheit der Erziehungsberechtigten hergestellt.²⁵² Zwischenzeitlich ansetzende Resozialisierungseffekte könnten durch den Arrestvollzug wieder zerstört werden. Die dreimonatige Höchstfrist des § 87 Abs. 4 S. 2 JGG könne des Weiteren dazu führen, dass Ferien- oder Urlaubszeiten bei der Warnschussarrestvollstreckung nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden können, was eine erhöhte entsozialisierende Wirkung zur Folge hätte.²⁵³

Hinzu komme die Gefahr, dass die Bewährungshilfe in Folge der Erwartung, es solle zunächst im Wege des Warnschussarrestes auf den jungen Täter eingewirkt werden, auf ein Tätigwerden im Vorfeld der Vollstreckung verzichte, so dass die Zeit für fördernde Eingliederungsbemühungen ungenutzt verstreicht.²⁵⁴ Dies liefe der Ratio des § 22 Abs. 2 S. 1 JGG zuwider, wonach die Bewährungszeit mit der Rechtskraft der Entscheidung beginnt. Erschwerend trete die räumliche Distanz zwischen dem Sitz der zuständigen Bewährungshilfe und der Jugendarrestanstalt, in welcher der Warnschussarrest vollzogen wird, hinzu, die dem intensiven Einbezug der Bewährungshilfe oder einer ersten persönlichen Kontaktaufnahme, so-

249 Höynck, Stellungnahme am 23.05.2012, S. 3; Hügel, BewHi 1987, 50 (53); Kreuzer, ZRP 2012, 101 (102); Riechert-Rother, 2008, S. 36; Rose, in: Ostendorf, JGG, 10. Aufl., § 87 Rn. 17.

250 Breyman/Sonnen, NStZ 2005, 669 (672); Ostendorf, ZIS 2012, 608 (609).

251 Goeckenjan, ZJJ 2013, 67 (72); Kinzig/Schnierle, JuS 2014, 210 (213); Ostendorf, 2015, Rn. 209.

252 Rose, in: Ostendorf, JGG, 10. Aufl., § 87 Rn. 17.

253 Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, 10. Aufl., § 16a Rn. 9.

254 Gebauer, in: INFO 2013, 29 (47).